BUNDESRAT

Bericht über die 295. Sitzung

Bonn, den 3. Juni 1966

Tagesordnung:

Zur Tagesordnung	97 A	Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des innerdeutschen Vertriebs von Druck-		
Gesetz über die Feststellung des Bundes-		erzeugnissen (Drucksache 199/66)	104 D	
haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966) (Drucksache 212/66)	97 B	Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter	105 A	
		Dr. Jaeger, Bundesminister der Justiz	107 B	
Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	97 B	Beschluß: Billigung einer Stellung-	, ,	
Dr. Lauritzen (Hessen)	100 A	nahme; im übrigen keine Einwendungen		
Dr. Lemke (Schleswig-Holstein)	101 C	gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	109 A	
Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen	102 A .			
Präsident Dr. Altmeier	104 C	Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes		
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77		und weiterer Gesetze (Drucksache 180/66)	109 A	
Abs. 2 GGI	104 C	Kirsch (Berlin), Berichterstatter	109 B	
Fünftes Gesetz zur Anderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19		Dr. Jaeger, Bundesminister der Justiz	110 B	
(Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 210/66)	104 C	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat		
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme		hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	111 D	
einer Entschließung	104 D	Entwurf eines Gesetzes über die Entschädi-		
Drittes Gesetz zur Anderung des Eignungs-	•	gung der Mitglieder des Richterwahlaus-	111 D	
übungsgesetzes (Drucksache 214/66)	104 D	schusses (Drucksache 192/66)	111 D	
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	104 D	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	111 D	

Entwurf eines Zweiten Rentenversicherungs-Anderungsgesetzes (2. RVAndG) (Drucksache 183/66)	111 D	Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die zeit- lich begrenzte Aussetzung der auf die Ein- fuhren von unter Zollaussicht zur Verarbei- tung bestimmtem Rindsleisch anzuwenden- den Abschöpfungen (Drucksache 177/66)	116 B
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	112 A	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	116 B
Entwurf einer Bundes-Apothekerordnung (Drucksache 184/66, zu Drucksache 184/66) Dr. Habenicht (Berlin), Berichterstatter Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen	112 A 112 A	Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Freimachungsgebühren für Briefe der ersten Gewichtsstufe und für Postkar- ten (Drucksache 223/65)	116 C
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	113 C	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	116 C .
Entwurf eines Gesetzes zur Anderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Viertes Anderungsgesetz LBG) (Drucksache 198/66)	113 C	Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates für die Anglei- chung der Rechtsvorschriften der Mitglied- staaten über Bremsvorrichtungen bestimm- ter Gruppen von Kraftfahrzeugen (Druck- sache 117/66)	116 C
	113 C	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	116 C
Wolters (Rheinland-Pfalz)	114 A		
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig		Rechtsverordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung — JAVollzO) (Drucksache 156/66) Dr. Heinsen (Hamburg)	116 C 116 C
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. November 1963 zwischen der Bun- desrepublik Deutschland und Ceylon über die Förderung und den gegenseitigen	•	Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderungen	117 B
Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 205/66	114 D	gesetzes (Drucksache 187/66) Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80	117 B
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für		Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderung	117 C
zustimmungsbedürftig	114 D	Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftskasse (Drucksache 188/66)	117 C
entschließungen des Rates über a) die gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Reis, Zucker, Fette und Olivenöl		Beschluß: Die in der Drucksache 188/1/66 vorgeschlagenen Personen wer- den benannt	117 C
b) gewisse besondere Maßnahmen für Zucker		Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verord- nung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Euro-	
c) gewisse besondere Maßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse		päischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaf- fenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindest- interventionsmenge) für das Getreidewirt-	
(Drucksache 113/66)	.	schaftsjahr 1966/67 — Erste Durchführungs- verordnung Getreide 1966 — (Drucksache	
stein), Berichterstatter	114 D	193/66)	117 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme	116 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	117 D

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europä- ischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellen-		Achte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 182/66)	117 D
preise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1966/67 — Zweite Durchführungsverord-	117 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	117 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	117 D	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anderung und Ergänzung der Vermögen- steuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-	
Verordnung Z Nr. 1/66 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1966 [Drucksache		Hauptveranlagung 1963 (VStER 1966) (Drucksache 209/66)	117 D
189/66)	117 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	117 D	Abs. 6 GG	117 D
		Rechnung und Vermögensrechnung des	
Verordnung Z Nr. 2/66 zur Anderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für		Bundesrechnungshofes für das Rechnungs- jahr 1963 (Drucksache 179/66)	118 A
Zucker (Drucksache 190/66)	117 D	Beschluß: Die erbetene Entlastun	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80		wird erteilt	118 A
Abs. 2 GG	117 D		
Verordnung Z Nr. 3/66 zur Anderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchfüh-	1	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/66)	118 A
rung eines Frachtausgleichs für Zucker	117 D	Beschluß: Von einer Außerung und einem Beitritt wird abgesehen	118 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	117 D	Nächste Sitzung	118.A

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Altmeier, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten (zeitweise)Dr. Müller, Finanzminister (zeitweise)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Innenminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Wehgartner, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Habenicht, Senator für Gesundheitswesen Kirsch, Senator für Justiz

Bremen:

Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident

Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Pütz. Finanzminister

Grundmann, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Engelbrecht-Greve, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Von der Bundesregierung:

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen

Dr. Jaeger, Bundesminister der Justiz

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Frau Dr. Schwarzhaupt, Bundesminister für Gesundheitswesen

Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen

(B)

Stenographischer Bericht

295. Sitzung

Bonn, den 3. Juni 1966

Beginn: 10.05 Uhr

Präsident Dr. Altmeier: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 295. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht über die 294. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn Sie keine Einwendungen dagegen erheben — das ist nicht der Fall —, stelle ich fest, daß der Bericht genehmigt ist.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Punkt 14:

Vorschläge der Kommission der EWG für Richtlinien des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über

- a) Meßgeräte im allgemeinen
- b) medizinische Quecksilberglasthermometer mit Maximumvorrichtung
- c) Blockgewichte der mittleren Fehler grenzenklasse von 5 bis 50 Kilogramm
- d) zylindrische Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse von 1 Gramm bis 10 Kilogramm

wird von der Tagesordnung abgesetzt und dem Rechtsausschuß zur weiteren Beratung zugewiesen. Wenn sonst gegen die vorläufige Tagesordnung keine Einwendungen geltend gemacht werden, dann darf ich feststellen, daß die Tagesordnung in dieser Form genehmigt ist.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1966 (Haushaltsgesetz 1966) (Drucksache 212/66).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Finanzminister Pütz von Nordrhein-Westfalen das Wort.

Piitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat das Haushaltsgesetz 1966 in der vergangenen Woche in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Es ist nunmehr Aufgabe des Bundesrates, zum Bundeshaushalt 1966 abschließend Stellung zu nehmen.

Sie alle entsinnen sich, welche Schwierigkeiten es der Bundesregierung bereitet hat, einen Haushalt vorzulegen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen war und gleichzeitig auch den währungsund konjunkturpolitischen Erfordernissen Rechnung trug. Ich brauche in diesem Zusammenhang nur an das Haushaltssicherungsgesetz zu erinnern. Es ist erfreulich und besonders anzuerkennen, daß es dem Deutschen Bundestag erstmalig gelungen ist, das Volumen der Regierungsvorlage um rund eine Viertelmilliarde DM zu verringern. Bedeutsamer noch als diese äußere Abschlußverbesserung ist aber die durch die Beschlüsse des Bundestages ermöglichte Senkung des Anleihebedarfs von ursprünglich 1,370 Milliarden DM um 934 Millionen DM auf nur noch 436 Millionen DM. Das bedeutet die Verminderung auf einen Betrag, den der Bund in diesem Jahr auf dem Kapitalmarkt bereits aufgenommen hat. Der Bund braucht daher für den Rest des laufenden Jahres 1966 den Kapitalmarkt nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Berücksichtigt man in diesem Zusammenhang, daß an anderer Stelle im Bundeshaushalt rund 450 Millionen DM für die Tilgung von Krediten vorgesehen sind, so ergibt sich insgesamt gesehen nicht eine Belastung, sondern sogar noch eine Entlastung des Kapitalmarkts. Damit ist ein wesentlicher Beitrag zur Schonung des Kapitalmarkts geleistet, vor allem wenn man bedenkt, daß im vorjährigen Bundeshaushalt noch ein Anleihebedarf von gut 2 Milliarden DM veranschlagt war. Über ein solch günstiges Ergebnis können wir uns nur freuen. Die Länder sind jedoch — worauf mit allem Ernst hingewiesen werden muß - nicht annähernd in einer gleich günstigen finanziellen Situation. Trotz einschneidender Maßnahmen sind sie leider nicht in der Lage, auf die Inanspruchnahme des Kapitalmarkts so weitgehend zu verzichten, wenn nicht wichtigste staatspolitische Aufgaben unterbleiben oder vernachlässigt werden sollen.

Die begrüßenswerte Kürzung des außerordentlichen Haushalts durch den Bundestag ist einerseits durch eine Höherschätzung der ordentlichen Einnahmen, insbesondere der Steuern, und andererseits durch Ausgabekürzungen und Ausgabeverlagerungen vom außerordentlichen in den ordentlichen

D)

(A) Haushalt ermöglicht worden. Gegen diese Haushaltsverbesserungen hat der Finanzausschuß keine Bedenken erhoben um so mehr, als damit ein großer Teil der Anderungsvorschläge des Bundesrates im ersten Durchgang vom Bundestag übernommen worden ist.

Dieses erfreuliche Bild der Schonung des Kapitalmarkts durch den Bund beruht auf den abschließenden Beratungen des Bundestages zum Haushalt 1966. Im krassen Gegensatz hierzu stehen allerdings Meldungen über einen angeblich für 1966 beabsichtigten Nachtragshaushalt, mit denen uns heute die Morgenpresse überraschte. Danach will die Bundesregierung noch in diesem Jahr den Umfang von 1 Milliarde DM Kreditmittel am Geldmarkt beschaffen, um sie für den Devisenausgleich gegenüber den USA anzulegen.

Wie schwerwiegend sich eine solche Maßnahme am Kapitalmarkt auswirken würde, brauche ich in diesem Kreis von Sachverständigen nicht ausdrücklich zu betonen. Es wäre gut, Herr Bundesfinanzminister, wenn Sie in Ihrer Stellungnahme heute diese Meldungen dementieren könnten.

Die erzielten Einsparungen sind vom Bundestag insbesondere für eine Aufstockung der Berlinhilfe um 90 Millionen, eine verstärkte Förderung der Wissenschaften um 80 Millionen und für eine sogenannte Strukturhilfe für fünf finanzschwache Länder in Höhe von 180 Millionen DM verwandt worden.

(B) Ich komme damit zu dem ersten Punkt, auf den ich ausführlich eingehen will. Es handelt sich um die Frage, inwieweit der Bundestag bei der Beratung des Bundeshaushalts 1966 dem vom Bundesrat eingebrachten Initiativgesetzentwurf über die Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder Rechnung getragen hat. Wie Sie wissen, hatte hierzu der Bundesrat in seiner ersten Stellungnahme zum Bundeshaushalt 1966 die Einrichtung eines neuen Titels 603 im Kapitel 60 02 mit einem Ansatz von 250 Millionen DM vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Initiativgesetz des Bundesrates sowie das Beratungsergebnis des Bundestages zu dem vorgeschlagenen neuen Titel 603 sind positiver ausgefallen als es die ersten Außerungen des Herrn Bundesfinanzministers in diesem Hause seinerzeit vermuten ließen. Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf erfreulicherweise noch rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltsausschusses des Bundestages über den Bundeshaushalt weitergeleitet. Sie hat in dieser Stellungnahme Verständnis für die Schwierigkeiten der finanzschwachen Länder gezeigt und sich bereit erklärt, den Bundestag bei dem Bemühen zu unterstützen, diesen Ländern zu helfen.

Der Bundestag schließlich hat den vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Titel 603 bei der Verabschiedung des Bundeshaushalts 1966 übernommen, allerdings nur mit einem Ansatz von 180 Millionen DM. Er hat darüber hinaus in zwei weiteren Punkten Erleichterungen für die finanzschwachen Länder vorgesehen.

Durch eine Stundung des Schuldendienstes für (C) Bundesdarlehen sollen die Haushalte dieser Länder 1966 um insgesamt 34,1 Mio DM entlastet werden. Eine weitere Erleichterung im Umfang von 199 Millionen DM erhofft sich der Bundestag durch eine neue Bestimmung des Haushaltsgesetzes, wonach der Bundesfinanzminister bei den Dotationsauflagen des Einzelplans 10 die im Haushalt vorgesehene Selbstbeteiligung der Länder herabsetzen kann. Hierzu möchte ich allerdings anmerken, daß die finanziellen Auswirkungen dieser letzteren Maßnahme vom Bundestag offensichtlich weit überschätzt werden. Angesichts des fortgeschrittenen Haushaltsjahres dürften sich die von den Dotationsauflagen betroffenen Programme in den Länderhaushalten kaum noch so weit reduzieren lassen, um hier nennenswerte Einsparungen zu erzielen.

Da der Bundestag mit seinen Beschlüssen den Wünschen des Bundesrates hinsichtlich der Ergänzungszuweisungen nicht in vollem Umfange entsprochen hat, hatte der Finanzausschuß darüber zu beschließen, ob er dem Plenum die Anrufung des Vermittlungsausschusses empfehlen sollte. Die Beratungen über diese Frage waren dadurch erschwert, daß sie einen Tag vor der abschließenden dritten Lesung des Haushaltsgesetzes im Bundestag stattfinden mußten. Dem Finanzausschuß war daher bei seiner Entscheidung noch nicht bekannt, wie die endgültige Formulierung der Zweckbestimmung des neuen Titels 603 und insbesondere der Erläuterungen zu diesem Titel lauten würde. Es lag lediglich die Empfehlung des Haushaltsausschusses vor, nach der die bereitgestellten 180 Millionen DM als sogenannte "Sonderzuweisungen für Strukturmaßnahmen" an die betreffenden fünf Länder geleistet werden sollten.

Nach der vom Haushaltsausschuß vorgeschlagenen Erläuterung sollte die Verteilung der Mittel nach Anhörung der Länder auf Vorschlag der Bundesregierung mit Zustimmung des Haushaltsausschusses erfolgen.

Nach der Auffassung des Finanzausschusses waren diese Empfehlungen für die Länder nicht unbedenklich, da sie möglicherweise zur Folge haben konnten, daß die Mittel den Ländern zweckgebunden zugewiesen und daß bei ihrer endgültigen Verteilung noch Schwierigkeiten auftreten würden. Der Finanzausschuß hat sich daher nur unter bestimmten Voraussetzungen zu der Empfehlung entschlossen, zum Haushaltsgesetz 1966 keinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen.

Die erste Voraussetzung war die ausdrückliche Zusicherung des Vertreters des Bundesfinanzministeriums im Finanzausschuß, daß trotz der Formulierung der Zweckbestimmung des Titels 603 die den finanzschwachen Ländern zuzuweisenden 180 Millionen DM diesen Ländern jedenfalls in der Praxis als freie Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen würden. Dies soll dadurch sichergestellt werden, daß die betreffenden Länder lediglich nach Schluß des Rechnungsjahres für die Rechnungsprüfung anzugeben haben, für welche Strukturmaß-

733

 (A) nahmen die zugewiesenen Beträge eingesetzt worden sind.

Hinsichtlich der Verteilung der 180 Millionen DM hielt es der Finanzausschuß für erforderlich, daß der Verteilungsschlüssel vom Bundestag spätestens anläßlich der dritten Lesung des Haushalts verbindlich festgelegt würde. Dabei einigte sich der Finanzausschuß darauf, daß die 180 Millionen DM wie folgt zu verteilen sind:

Bayern	20	Millionen	DM
Niedersachsen	7 5	Millionen	DM
Rheinland-Pfalz	40	Millionen	DM
Schleswig-Holstein	30	Millionen	DM
Saarland	15	Millionen	DM.

Diesem Anliegen hat der Bundestag in seiner dritten Beratung erfreulicherweise dadurch Rechnung getragen, daß er den vom Finanzausschuß gebilligten Schlüssel in die Erläuterungen zu Titel 603 aufgenommen hat. Darüber hinaus hat der Bundestag in seiner Entschließung festgelegt, daß die 180 Millionen DM zum 1. Juli 1966 voll an die berechtigten Länder ausgezahlt werden sollen. Nach der Ansicht des Finanzausschusses sollte unter diesen Umständen der Bundesrat darauf verzichten, wegen des im Haushalt noch nicht sichergestellten Teiles seiner Wünsche den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Ich möchte jedoch an dieser Stelle ausdrücklich betonen, daß diese Haltung nicht bedeutet, daß auf die weitere Beratung des Initiativgesetzes durch den Bundestag verzichtet wird. Es ist daher zu be-(B) grüßen, daß im Einklang mit dieser Auffassung die Vertreter aller Fraktionen im Bundestag anläßlich der zweiten Beratung des Haushaltsgesetzes klar zum Ausdruck gebracht haben, daß die Fassung des Titels 603 und seiner Erläuterungen noch keine negative Entscheidung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates präjudiziert. Ich muß allerdings der in diesem Zusammenhang von dem Sprecher der FDP-Fraktion geäußerten Auffassung widersprechen, daß der Bundesrat seinem Gesetzesanliegen geringen Nachdruck dadurch verliehen habe, daß das Gesetz nur für das Haushaltsjahr 1966 gelten soll.

Der Bundesrat vertritt seinen Gesetzentwurf nach wie vor mit aller Überzeugung und aller Energie. Die Beschränkung des Gesetzentwurfs auf das laufende Jahr geschah lediglich aus der Erwägung, daß den Verhandlungen über den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1967 nicht vorgegriffen werden sollte. Es scheint mir jedoch kein ernsthafter Grund dafür zu bestehen, bei der Gewährung der nunmehr auch vom Bundestag beschlossenen Zuweisung an die finanzschwachen Länder von dem verfassungskonformen Weg eines Gesetzes gemäß Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG abzuweichen. Vielleicht darf ich Sie, Herr Bundesfinanzminister, bei dieser Gelegenheit daran erinnern, wie selbstkritisch alle Beteiligten im Zusammenhang mit der dem Bund 1962 gewährten freiwilligen Länderhilfe von rund 1 Milliarde DM nachträglich bedauert haben, daß man nicht rechtzeitig das im Grundgesetz vorgeschriebene Verfahren einer Anderung des Bundesanteils angewandt, sondern den Länderbeitrag etwas "am Rande der Legalität" geleistet hat. (C) Lassen Sie uns einen solchen Fehler nicht wiederholen, sondern bekennen bitte auch Sie sich, Herr Bundesfinanzminister, zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates, nachdem Sie der Bereitstellung eines Betrages von 180 Millionen DM zugestimmt haben. Die Höhe des Betrages — ob es sich um 250 Millionen DM oder um 180 Millionen DM handelt — erscheint mir dabei zweitrangig. Entscheidender ist, daß wir uns an die Bestimmungen des Grundgesetzes halten.

Über diese letzten Bemerkungen — das möchte ich ausdrücklich betonen — sollten wir jedoch nicht die Genugtuung und die Anerkennung vergessen, die wir der Bundesregierung und dem Bundestag für ihre Haltung in dieser Frage schulden. Durch die Bereitstellung von 180 Millionen DM und die beiden übrigen Hilfsmaßnahmen haben sowohl die Bundesregierung wie auch der Bundestag die außerordentlichen finanziellen Schwierigkeiten der, ich könnte sogar sagen: aller Länder anerkannt und die grundsätzliche Bereitschaft gezeigt, an der Beseitigung dieser Schwierigkeiten mitzuhelfen. Über das, was ab 1967 geschehen muß, werden wir uns im Zusammenhang mit der Frage des Bundesanteils dann noch unterhalten müssen. Ich möchte die Hoffnung aussprechen, daß es auch dabei zu einer den Interessen aller Beteiligten gerecht werdenden Lösung kommen wird.

Das zweite Problem, auf das ich namens des Finanzausschusses näher eingehen möchte, betrifft die Frage der Beteiligung der Länder an der Förderung des Flüchtlingswohnungsbaues. Sie entsinnen sich, daß sich der Bundesrat gegen die Absicht der Bundesregierung gewandt hatte, von der bisher praktizierten sogenannten Kanzlerlösung, nach der der Bund im Ergebnis 90 v.H. der Aufwendungen trug, abzuweichen und die Beteiligung der Länder von 10 v. H. auf 50 v. H. zu erhöhen. In dieser Frage ist der Bundestag der Empfehlung des Bundesrates nicht gefolgt. Inzwischen haben sowohl die Bundesregierung wie auch die Ministerpräsidentenkonferenz Ministerkommissionen eingesetzt, die das Problem gemeinsam erörtern sollen. Im Hinblick darauf sieht der Finanzausschuß von einem Vorschlag ab, insoweit den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Von Interesse ist schließlich der neue Absatz 2 des § 15 des Haushaltsgesetzes. Danach können die Rückflüsse aus den Wohnungsbaudarlehen abweichend von der Zweckbindung des § 17 des Ersten Wohnungsbaugesetzes auch für Maßnahmen zugunsten des Wohnungsbaues im Rahmen der Stadt- und Dorferneuerung Verwendung finden. Nachdem sich der Bundesrat in seiner letzten Sitzung gegen den Entwurf des Städtebauförderungsgesetzes ausgesprochen hat, müssen auch gegen die im Häushaltsgesetz vorgesehene Aufhebung der Zweckbindung zugunsten der Stadt- und Dorferneuerung Bedenken erhoben werden. Im Hinblick darauf, daß die grundsätzliche Entscheidung in dieser Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Städtebauförderungsgesetz erfolgen wird, empfiehlt der Finanzausschuß, auch insoweit von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Zusammenfassend darf ich Sie daher namens und im Auftrage des Finanzausschusses bitten, hinsichtlich des Haushaltsgesetzes 1966 den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht. Ich möchte in diesen Dank die Mitglieder des Finanzausschusses einbeziehen und ihnen für die sehr umfangreiche · Arbeit danken, der sie sich auch in diesem Jahre bei der Beratung des Haushaltsplans 1966 unterzogen haben.

Um das Wort hat Herr Minister Dr. Lauritzen gebeten.

Dr. Lauritzen (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Hessische Landesregierung hat im ersten Durchgang den Bundeshaushalt 1966 im wesentlichen aus drei Gründen abgelehnt: Erstens gab er keinen ausreichenden Aufschluß über den nachhaltigen und unabweisbaren Deckungsbedarf des Bundes; zweitens zog er keine ausreichenden Konsequenzen aus der veränderten Finanzsituation der öffentlichen Haushalte; drittens war er nicht unter dem Gesichtspunkt echter Prioritäten aufge-

Diese Bedenken hat der Bundestag nur zum Teil ausgeräumt. Er hat aber bestätigt, daß es trotz Senkung des Haushaltsvolumens um eine Viertelmilliarde DM möglich war, zusätzliche Mittel für Aufgaben von besonderer Dringlichkeit, u. a. 88 Mil-(B) lionen DM für die Förderung der Wissenschaft und 180 plus 34,1 Millionen DM für Sonderzuweisungen an die finanzschwächeren Länder frei zu machen. Außerdem hat er die Möglichkeit von Ausgabekürzungen in Höhe von mehr als 700 Millionen DM und von Einnahmeverbesserungen in Höhe von 688 Millionen DM aufgezeigt und den Kreditbedarf des Bundes um 936 Millionen DM auf 436 Millionen DM gesenkt, wenn man dabei von der mittelbaren Kapitalmarktbelastung durch den Bund -- Offa, Rentenversicherung, Bundesbahn und Bundespost - ab-

Gleichwohl läßt sich eine grundsätzliche Umkehr in der Haushaltsgestaltung des Bundes nicht erkennen. Die Subventionen sind nicht nennenswert gekürzt worden. Ob sich nach dem einstimmigen Beschluß des Bundestages vom Haushaltsjahr 1967 an ein Wandel anbahnen wird, bleibt abzuwarten.

Nun wird es als eine besondere Leistung des Bundes angesehen, daß er seinen Kreditbedarf für 1966 auf 436 Millionen DM, also auf einen im Verhältnis zum Gesamtvolumen und nach herkömmlichen Haushaltsgrundsätzen bescheidenen Betrag, gesenkt hat. Das bedeutet, daß der Bund 1966 den Kapitalmarkt nicht mehr in Anspruch nehmen muß. So erfreulich das zunächst erscheint, hält die Hessische Landesregierung doch eine kritische Bemerkung dazu für erforderlich.

Die Tatsache, daß der Bund seinen Kreditbedarf so drastisch senken und seinen 69-Milliarden-Haushalt zu 99,3 v. H. aus ordentlichen Einnahmen decken

kann, ist kein Verdienst des Bundes, sondern wurde (C) im wesentlichen dadurch ermöglicht, daß der Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu Lasten der Länder und Gemeinden nach unserer Meinung zu hoch angesetzt ist. Die Tatsache, daß es möglich war, den Bundeshaushalt 1966 auszugleichen, obwohl die Subventionen in Milliardenhöhe unangetastet blieben, obwohl vom Bundestag zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von 457 Millionen DM beschlossen wurden, obwohl das Kassendefizit 1965 in Höhe von 200 Millionen DM vorzeitig abgedeckt werden soll und obwohl im ordentlichen Haushalt noch Deckung für die aus dem außerordentlichen Haushalt umgesetzten 936 Millionen DM gefunden werden konnten, zeigt, daß der Bundesanteil zu hoch angesetzt ist. Allein die 936 Millionen DM, die der Bund durch höhere Einnahmeansätze und durch Ausgabekürzungen noch im ordentlichen Haushalt untergebracht hat, entsprechen mehr als 2 v. H. des Aufkommens an Einkommen- und Körperschaft-

Der Bund kann also auf eine weitere Inanspruchnahme des Kapitalmarktes verzichten. Dagegen werden den Ländern durch den überhöhten Bundesanteil die Mittel entzogen, die sie zur Deckung lebenswichtiger Aufgaben dringend benötigen. Ich erwähne hier nur den Bau von Schulen und Hochschulen, von Krankenhäusern und Straßen. Damit zwingt der Bund die Länder auf den Kapitalmarkt und setzt sie zu Unrecht einer massiven Kritik in der Offentlichkeit und in den Gesprächen am sogenannten Runden Tisch aus. Gesamtwirtschaftlich gesehen, meine Damen und Herren, ist es kein (D) Verdienst des Bundes, seinen Kreditbedarf zu Lasten der Länder und Gemeinden gemindert zu

Es steht also außer Frage, daß der Bundesanteil reduziert werden muß und, wie der Bundeshaushalt 1966 zeigt, auch reduziert werden kann. Für das Haushaltsjahr 1966 können hieraus allerdings keine Konsequenzen mehr gezogen werden. Aber die Verhandlungen über den Bundesanteil von 1967 an, die wohl bald beginnen werden, werden uns Gelegenheit geben, diese Tatsachen zu berücksichtigen. Der Bundesanteil muß so festgesetzt werden, daß die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder besser aufeinander abgestimmt sind. Dazu gehört auch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben in allen öffentlichen Haushalten; und die Länder und Gemeinden dürfen nicht einseitig auf den Kapitalmarkt verwiesen werden.

In der Zwischenzeit muß der Bund in bundesstaatlicher Solidarität helfen, Mittel und Wege zu finden, die es den Ländern und Gemeinden ermöglichen, ihre eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen und ihre lebenswichtigen Investitionen zu finanzieren. Hier würde sich nach unserer Meinung ein Ansatzpunkt durch die alsbaldige Überlassung eines Anteils der Mineralölsteuer an die Gemeinden bieten.

Meine Damen und Herren! Mit einer einmaligen Sonderzuweisung für Strukturmaßnahmen in Höhe (A) von 180 Millionen DM an die finanzschwächeren Länder sind die durch die überhöhte Finanzausstattung des Bundes gestörten Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern nicht zu bereinigen und die Haushaltsprobleme der Ländergesamtheit für 1966 nicht zu lösen. Es handelt sich allenfalls um einen finanzpolitischen Notbehelf, mit dem die schlimmsten Konsequenzen des unzulänglichen vertikalen Finanzausgleichs für das Jahr 1966 verhindert werden sollen.

Im übrigen ist für die Zuschüsse an die leistungsschwachen Länder eine bedenkliche Form gewählt worden. Der Haushaltsansatz lautet: "Sonderzuweisungen für Strukturmaßnahmen". Das erweckt zunächst den Anschein, als ob der Bund den Ländern zweckgebundene Zuschüsse gewähren wollte, deren zweckentsprechende Verwendung von der Bundesverwaltung kontrolliert werden soll, womit sich der Bund einen neuen Einflußbereich erschließen würde. Eine derartige Regelung wäre verfassungsrechtlich schlechthin unzulässig, weil dem Bund die Kompetenz fehlt, auf die Strukturpolitik der Länder einzuwirken.

Nun ist in den Haushaltsberatungen allerdings versichert worden, daß es sich bei den Sonderzuweisungen praktisch um Mittel zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der leistungsschwachen Länder handeln soll. Um so erstaunlicher erscheint es uns, warum dann nicht der verfassungsrechtlich richtige Weg der Ergänzungszuweisungen des Bundes gemäß Art. 107 Abs. 2 GG gewählt worden ist, wie dies auch der Bundesraf in seinem Initiativgesetz-(B) entwurf vorgeschlagen hat. Offenbar soll damit die erforderliche Zustimmung des Bundesrates umgangen werden. Als Ergebnis dieser weder die Institutionen des Grundgesetzes noch die Stellung des Bundesrates respektierenden Verfahrensweise kann sich doch jetzt die schwierige verfassungsrechtliche Frage stellen, ob damit nicht das Bundeshaushaltsgesetz selbst nun der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Auch die Art und Weise, wie weitere Maßnahmen zugunsten der finanzschwächeren Länder getroffen werden sollen, begegnet verfassungspolitischen Bedenken. Auch hier werden keine gesetzlichen Ansprüche begründet, sondern der Bundesfinanzminister wird ermächtigt, Abweichungen von Dotationsauflagen, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, zuzulassen und Schuldendienstverpflichtungen dieser Länder auszusetzen.

Im übrigen, meine Damen und Herren, verweist die Hessische Landesregierung, um sich nicht zu wiederholen, auf die Bedenken, die der Vertreter des Landes Hessen im ersten Durchgang des Bundeshaushaltsgesetzes bereits vorgetragen hat.

Da nun das Haushaltsjahr 1966 schon weitgehend abgelaufen und damit die Verabschiedung des Bundeshaushalts dringlich geworden ist, sieht die Landesregierung von Hessen davon ab, Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Wir werden uns aber bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort (C) Herrn Ministerpräsident Dr. Lemke.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen der fünf steuerschwachen Länder möchte ich den Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung dafür danken, daß sie der schwierigen Finanzund Haushaltssituation unserer Länder dadurch Rechnung getragen haben, daß sie deren Haushalte 1966 um insgesamt schätzungsweise 425 Millionen DM entlastet haben, wovon 180 Millionen DM auf globale Sonderzuweisungen entfallen. Wir begrüßen es auch, daß der Bundestag die Aufteilung dieses Betrages auf die Haushalte der beteiligten Länder selbst getroffen, in die Erläuterungen zum Einzelplan 60 aufgenommen und schließlich die Bundesregierung aufgefordert hat, diese Beträge bis zum 1. Juli 1966 an die begünstigten Länder auszuzahlen.

Ungeachtet dessen können wir aber unser Bedauern darüber nicht verhehlen, daß der vom Bundesrat einstimmig eingebrachte Initiativgesetzentwurf zur Änderung und Ergänzung des Länderfinanzausgleichsgesetzes infolge Zeitmangels bisher noch nicht vom Bundestag verabschiedet werden konnte. Bei den im Einzelplan 60 veranschlagten 180 Millionen DM — wir hörten es soelben von den beiden Herren Vorrednern - handelt es sich praktisch doch um globale Zuweisungen zur ergänzenden Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs unserer Länder. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß bei dem im Haushalt ausgewiesenen Betrag Strukturmaßnahmen genannt werden. Die Diskussion im Haushaltsausschuß ließ klar erkennen, daß hiermit nur auf die Strukturschwäche der steuerschwachen Länder als Motiv für die Gewährung der Sonderzuweisungen hingewiesen, nicht aber eine vom geldgebenden Bund zu überwachende und nachzuprüfende Zweckbindung normiert werden soilte. Wenn dem aber so ist, dann ist die Untermauerung der eingestellten Haushaltspositionen durch das begehrte Anderungsgesetz zum Länderfinanzausgleichsgesetz nur der eigentlich selbstverständliche Vollzug der verfassungsrechtlichen Konsequenzen aus Art. 107 GG,

Ich begrüße deshalb die im Bundestag abgegegebenen Erklärungen, nach denen durch die vom Haushaltsausschuß vorgeschlagenen Maßnahmen der Gesetzentwurf des Bundesrates nicht präjudiziert werde. Ich gebe der Erwartung Ausdruck, daß dessen Beratung in den Ausschüssen und die Verabschiedung durch das Plenum nunmehr beschleunigt erfolgen. Gewiß soll das Gesetz nach der Übereinstimmung aller Bundesratsmitglieder nur für das Jahr 1966 Gültigkeit haben. Seine Verabschiedung aber kann auch ein bedeutsamer Meilenstein auf dem Wege zu einer modernen Erfordernissen entsprechenden Neuordnung unserer Finanzverfassung sein. Darauf habe ich bereits in der Sitzung des Bundestages am 4. Mai noch ausdrücklich hingewiesen.

Ich bitte den Vertreter der Bundesregierung sehr herzlich darum, aus diesem Gesichtspunkt hinsichtm

(A) lich des Weges in die Zukunft im Hinblick auf die große Finanzreform dieses Gesetz mitzuverantworten und im Bundestag und seinen Ausschüssen mitzuverteidigen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich stehe auf dem Standpunkt, daß hier einmal aus verfassungskonformen, aber vor allen Dingen aus verfassungspolitischen Gründen Farbe bekannt werden muß. Auch wenn das Gesetz — Herr Kollege Pütz hat es soeben ausgeführt — mit Absicht und gerade aus Loyalität und wegen der Verhandlungen über den Anteil von 35 oder 39 % sich auf 1966 beschränkt hat, so hat es doch eine grundsätzliche Bedeutung. Wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung und wegen der Achtung des Grundgesetzes sollte es auch jetzt in die Tat umgesetzt werden.

Präsident Dr. Altmeier: Ich gebe das Wort dem Herrn Bundesfinanzminister Dr. Dahlgrün.

Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach der umfassenden Berichterstattung kann ich mich auf einige Anmerkungen beschränken. Vor allem möchte ich dem Herrn Berichterstatter, dem Finanzausschuß des Bundesrates und allen Finanzreferenten für ihre mühsame und wertvolle Arbeit sehr herzlich danken.

Vorweg einige Sätze zu dem auf Initiative des Haushaltsausschusses des Bundestages eingefügten Absatz 2 zu § 15 des Haushaltsgesetzes, wonach die (B) Rückilüsse aus Wohnungsbaudarlehen abweichend von der Zweckbindung nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz auch für Maßnahmen zugunsten des Wohnungsbaus der Stadt- und Dorferneuerung verwendet werden können. Die in den Ausführungen des Herrn Berichterstatters anklingende Sorge, daß hierdurch die Entscheidung über den vom Bundesrat abgelehnten Entwurf eines Städtebauförderungsgesetzes präjudiziert werden könnte, ist meines Erachtens nicht begründet. Es handelt sich lediglich um eine Finanzierungsvorschrift. Die Rückflußmittel sollen hiernach auch für die Aufwendungen aus Titel 23 02/571 eingesetzt werden können, der eine allgemeine Beteiligung des Bundes an den Maßnahmen der Stadt- und Dorferneuerung nicht zuläßt, sondern die Bundesbeteiligung ausschließlich auf entsprechende Studien- und Modellfälle beschränkt. Dieser Ansatz ist nun keineswegs eine Neuerung, sondern er ist bereits seit 1962 im Haushaltsplan des Bundes enthalten.

Von den sonstigen Anderungen, die der Haushaltsentwurf der Bundesregierung im Bundestag erfahren hat, ist vor allem die durch Umschichtungen ermöglichte Erhöhung der Ansätze für den Hochschulausbau um fast 80 Millionen DM zu begrüßen. Im Bundeshaushalt stehen für diesen Zweck zur Verstärkung der Ländermittel nunmehr insgesamt rd. 429 Millionen DM zur Verfügung; das sind knapp 130 Millionen DM oder 43 v. H. mehr als im Jahre 1965. Damit wird den Wünschen des Wissenschaftsrates noch immer nicht voll Rechnung getragen, jedoch werden wir im laufenden Jahr den Ausbauzielen, so glaube ich, ein gutes Stück näherkommen, (C) zumal der Bundestag auch die Bindungsermächtigungen um weitere 100 Millionen DM auf 200 Millionen DM erhöht hat. Dadurch wird eine kontinuierliche Fortsetzung der Arbeiten über das laufende Rechnungsjahr hinaus ermöglicht.

Bei der Bundeshilfe Berlin hat der Bundestag den Anforderungen des Landes Berlin, wie ich angesichts der beengten Haushaltslage des Bundes wohl sagen darf, in großzügiger Weise entsprochen. Die Steigerungsrate gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf 13,6 v. H., wie schon bei den Beratungen im Bundestag zum Ausdruck gekommen ist. Allerdings kann Berlin nicht damit rechnen, daß die Bundeshilfe in den kommenden Jahren weiter in diesem Ausmaß steigen kann, denn auch hier sind der Leistungsfähigkeit des Bundes Grenzen gesetzt.

Den größten Anteil der vom Bundestag durchgeführten Umschichtungen innerhalb des Bundeshaushalts 1966 stellen die Leistungen an die finanzschwachen Länder in Höhe von 180 Millionen DM

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe es immer für richtig gehalten, meine Auffassung auch den unmittelbar Betroffenen gegenüber offen darzulegen, selbst wenn das im Augenblick vielleicht nicht ganz gefallen mag. Versteckspiel zahlt sich für einen Finanzminister niemals aus. Deshalb möchte ich, um kein Mißverständnis aufkommen zu lassen, auch heute in diesem Kreise wiederholen, daß ich die Voraussetzungen für eine Ergänzungszuweisung an eine Vielzahl von Ländern nach (D) Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG auch weiterhin nicht für gegeben ansehe, weil nach der Finanzverfassung des Grundgesetzes der Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft der leistungsfähigeren und der leistungsschwächeren Länder grundsätzlich aus der Länderfinanzmasse, also aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder herbeizuführen ist. Nur für einzelne Ausnahmefälle ist der Eintritt des Bundes vorgesehen.

Für eine solche Ausnahme bestand meines Erachtens keine zwingende Notwendigkeit; denn nach der letzten Steuerschätzung im April 1966 werden die Steuereinnahmen der Länder im Rechnungsjahr 1966 im Durchschnitt um 10,5 v.H. steigen, die Steuereinnahmen des Bundes dagegen nur um 9,1 v. H.

Ich spreche das, meine Damen und Herren, hier so offen aus, obwohl ich genau weiß, mit welchen Schwierigkeiten meine Kollegen in den Finanzressorts der Länder zu kämpfen haben und wie beengt auch die Haushaltslage der Länder, vor allem der Länder mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft

Gleichwohl muß ich auch bei dieser Gelegenheit auf den außerordentlichen Ernst der Finanz- und Haushaltslage des Bundes nachdrücklich hinweisen. Vergessen wir nicht, daß die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushalts für das Rechnungsjahr 1966 nur über ein Haushaltssicherungsgesetz als solidem Fundament für den Haushalt 1966 möglich war, daß

(A) das indessen, wie es in der Gesetzespräambel auch heißt, nur ein erster Schritt auf dem Wege zur Festigung der Bundesfinanzen gewesen ist. Für die Zukunft müssen im Rahmen einer längerfristigen Finanzplanung weitere Maßnahmen ergriffen werden, die in fast allen Bereichen fühlbare Verzichte erfordern, um das vorrangige Ziel des Haushaltsausgleichs des Bundes angesichts der nach der Finanzvorausschau im Finanzbericht 1966 zu erwartenden Finanzierungslücken sicherzustellen und darüber hinaus Mittel für dringende Gogenwartsaufgaben freizumachen. Auch Länder und Gemeinden werden einschneidende Maßnahmen treffen müssen. um ihre Haushalte in den kommenden Jahren im Rahmen der verfügbaren Mittel auszugleichen und sich an den für unsere Zukunftsvorsorge so bedeutsamen Gemeinschaftsaufgaben weiterhin angemessen beteiligen zu können.

Wenn der Bund trotz seiner eigenen großen Finanznöte den finanzschwachen Ländern in diesem Jahr über den Bundeshaushalt hilft, so kann es sich dabei nur um eine Ausnahmemaßnahme handeln, die sich keineswegs für Wiederholungen eignet. Mit dieser einmaligen Maßnahme wollte der Bundestag dem Bedürfnis der in Bedrängnis geratenen Länder nach schneller Hilfe entsprechen, die über den komplizierten Weg des horizontalen Finanzausgleichs wesentlich später wirksam geworden wäre. Für die Zukunft gilt es, gegebenenfalls rechtzeitig durch eine Intensivierung des Länderfinanzausgleichs vorzusorgen.

Mit dem jetzt vorgesehenen Ansatz im Bundeshaushalt von 180 Millionen DM ist den früheren Vorstellungen des Hohen Hauses, die von 250 Millionen DM ausgegangen sind, zwar nicht voll entsprochen worden. Ich glaube aber, daß der Ansatz nicht isoliert betrachtet werden darf. Berücksichtigt werden muß vielmehr auch das zugesagte Entgegenkommen bei den Dotationsauflagen und der Fälligkeiten des Schuldendienstes für gewisse Länderdarlehen. Die Bundesregierung begrüßt, daß bei der Hilfe für die finanzschwachen Länder letztlich doch noch eine Lösung gefunden worden ist, der auch die Länder zustimmen können.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Hoffnung aussprechen, daß die Länder gleichfalls der finanziellen Situation des Bundes Verständnis entgegenbringen. Der Bund muß letzten Endes auch im Interesse der Länder in der Lage bleiben, die ihm zufallenden Aufgaben sachgerecht zu erfüllen. Namentlich bei den kommenden Verhandlungen über den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 1967 wird das notwendig sein. Der Bundesanteil ist dabei nicht nur im Hinblick auf den festliegenden Ausgabenbedarf des Bundes auf Grund der geltenden Gesetze und Programme zu beurteilen. Die Steuereinnahmen der Länder werden ab 1966 - wie ich das immer vorausgesagt habe — und in den Folgejahren stärker ansteigen als die des Bundes. Bei dieser Situation ist es nicht angängig - Ich darf das zu den Ausführungen des Herrn Vertreters des Landes Hessen hier ganz offen sagen —, daß die Länder durch Herabsetzung des Bundesanteils den Bund zwingen, für die Zukunftssicherung notwendige Maßnahmen zu vernachlässigen oder etwa — warum soll man es nicht offen sagen — die Steuern zu erhöhen, um den notwendigen Ausgabenbedarf finanzieren zu können, wie er sich aus der im Finanzbericht veröffentlichten Finanzvorausschau und auf Grund unabweisbarer neuer Maßnahmen ergibt — alles Dinge, an deren Abgrenzung die Länder über den Bundesrat letzten Endes ja selbst mitwirken.

Ich brauche den Ausführungen des Herrn Vertreters des Landes Hessen im übrigen kaum etwas hinzuzufügen. Ich habe mich beim Zuhören gefragt, was wohl ausgeführt worden wäre, wenn der Bund die hier zustimmend erörterten Maßnahmen nicht getroffen hätte. Jedenfalls habe ich den Eindruck, daß immer kritisiert wird, z. B. bei hohem Anleihebedarf und bei hoher Anleihebeanspruchung des Bundes wird der Anleihebedarf der Länder und Gemeinden beeinträchtigt, und wenn der Anleihebedarf ganz rigoros gesenkt wird, heißt es: Daraus sieht man ja, die haben es gar nicht nötig!

Doch nun zurück zum Haushalt 1966! Die Bundesregierung begrüßt es dankbar, daß der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die erforderlich gewordenen oder für erforderlich gehaltenen Erhöhungen einzelner Ansätze sämtlich durch echte Kürzungen ausgeglichen und darüber hinaus das Haushaltsvolumen gegenüber der Regierungsvorlage noch um 250 Millionen DM auf unter 69 Milliarden DM gesenkt hat. Die Steigerung des Haushaltsvolumens des Bundes wird damit auf eine Zuwachsrate begrenzt, die bei den gegebenen Verhältnissen den konjunktur- und währungspolitischen Erfordernissen der Gegenwart in optimaler Weise gerecht wird. Es liegt an den übrigen "öffentlichen Händen" und an den Tarifpartnern, dem beispielgebenden Verhalten des Bundes im Interesse der Preisstabilität zu folgen.

Hervorzuheben ist - wie das auch der Herr Berichterstatter dankenswerterweise schon getan hat — die Beschränkung der Anforderung des Bundes an den Kapitalmarkt. Sowohl die Ausgabekürzungen um 250 Millionen DM als auch die auf Grund der revidierten Steuerschätzung zu erwartenden Steuermehreinnahmen sind voll zur Senkung des Anleihebedarfs verwendet worden, so daß der Bund den Markt für längerfristige Kapitalmarktmittel im laufenden Jahr nicht mehr in Anspruch zu nehmen braucht. Ich sehe hierin eine wirksame Unterstützung der Maßnahmen der Deutschen Bundesbank, durch eine Politik des knappen Geldes dem immer noch bestehenden Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage entgegenzuwirken. Auch hier gilt mein Appell den Ländern und Gemeinden, daß auch sie sich entsprechend verhalten und vor allem die auf Grund der Steuerneuschätzung zu erwartenden Mehreinnahmen zur Senkung ihres Kreditbedarfs verwenden.

Der Bundeshaushalt 1966 — so wie er Ihnen zur Beschlußfassung vorliegt — berücksichtigt den Bedarf für 1966 realistisch. Das hat auch der Herr Berichterstatter ausgeführt und dabei den Verzicht (D)

Al auf globale Minderausgaben hervorgehoben. Hinsichtlich der Ansätze für Sparförderung und für Entwicklungshilfe, die dem Bund im vergangenen Jahr große Schwierigkeiten bereitet haben, sind größere Überraschungen — so glaube ich sagen zu dürfen nicht zu befürchten. Ich habe allerdings auch schon bei anderen Gelegenheiten darauf hingewiesen, daß das Bestreben, Soll und Ist 1966 in der Waage zu halten, nur dann verwirklicht werden kann, wenn nicht unerwartete Ereignisse eintreten. Gewisse Risiken liegen in den internationalen Verpflichtungen des Bundes, die in ihren Auswirkungen vielfach nicht zu übersehen sind, aber auch in der Schwäche des Kapitalmarktes, die zu Schwierigkeiten - insbesondere auch bei der Deutschen Bundesbahn führen können. Insoweit wirkt sich nachteilig aus, daß der vorliegende Bundeshaushalt keinerlei Reserven mehr hat und auch keine Ansätze enthält, die eine bewegliche Haushaltspolitik gestatten. Aus dem Bundeshaushalt kann jedenfalls ein Ausgleich für nichthereinzuholende Kredite nicht erwartet werden.

Vor allem bereitet die Erfüllung der Devisenausgleichsverpflichtungen gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika und gegenüber Großbritannien einige Sorgen. Ich meine jedoch, daß sich in dieser Frage Lösungen finden lassen, die weder die Durchführung des Haushalts gefährden noch unerwünschte Auswirkungen - seien es allgemeinpolitischer, seien es konjunktur-politischer Art befürchten lassen.

Zu diesen Problemen sind in der Presse auch noch heute vormittag allerlei Spekulationen veröffentlicht worden. Ich nenne diese Veröffentlichungen Spekulationen, weil ich als Beteiligter weiß, daß die harten Probleme in diesen Bereichen über die Prüfung von vielerlei Lösungsmöglichkeiten und Überlegungen noch nicht hinausgekommen sind, aber auch aus Zeitgründen nicht haben hinauskommen können. Ersparen Sie mir bitte eine Stellungnahme oder eine Anmerkung zu der Frage, ob es wirklich in unser aller Interesse liegt, nicht zuletzt mit Rücksicht auf die internationalen Verhandlungen, die vor der Türe stehen, daß jede, aber auch jede nur mögliche Spekulation oder Überlegung vorzeitig in der Offentlichkeit breit behandelt wird. Dieses Hohe Haus, meine Damen und Herren, wird Gelegenheit haben, im Laufe des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit allen diesen Problemen befaßt zu sein.

In jedem Fall wird der Bundesminister der Finanzen bemüht sein, die Bewirtschaftung des Haushalts 1966 so einzurichten, daß ein wesentlicher Fehlbetrag, der die künftigen Haushalte ja zusätzlich belasten würde, vermieden wird.

Präsident Dr. Altmeier: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall, dann schließe ich die Aussprache. Wir kommen zur Abstimmung über das Haushaltsgesetz 1966.

Der Berichterstatter hat empfohlen, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen, also von der Anrufung des Ver- (C) mittlungsausschusses abzusehen. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die große Mehrheit.

Hessen hat in seiner Erklärung Stimmenthaltung angekündigt. — Hamburg desgleichen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Haushaltsgesetz 1966 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte zu dem soeben abgeschlossenen Punkt der Tagesordnung, wie ich glaube in Ihrer aller Namen, noch einmal die einhellige Auffassung des Bundesrates herausstellen, daß sein Initiativgesetz wegen der Ergänzungszuweisungen im Sinne Art. 107 Abs. 2 GG durch die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes nicht gegenstandslos geworden ist. Ich möchte ebenso die einheitliche Erwartung des Bundesrates hier bekunden, daß das beim Bundesrat vorliegende Initiativgesetz allerschnellstens zur Beratung und Verabschiedung gelangt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Fünftes Gesetz zur Anderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 210/66).

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG in seiner 293. Sitzung die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festgestellt. Wenn Sie einverstanden sind, meine Damen und (D) Herren, gehe ich davon aus, daß diese Auffassung auch heute aufrechterhalten werden soll.

Der Agrarausschuß schlägt Ihnen vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß so beschlossen ist.

Wie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache 210/1/66 hervorgeht, empfiehlt der Agrarausschuß darüber hinaus, eine Entschließung zu fassen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Entschließung zustimmen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat dementsprechend beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Drittès Gesetz zur Anderung des Eignungsübungsgesetzes (Drucksache 214/66).

Der federführende Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, festzuhalten und diesem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wenn nicht widersprochen wird, darf ich feststellen, daß wir demgemäß beschlossen haben.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des innerdeutschen Vertriebs von Druckerzeugnissen (Drucksache 199/66).

Zur Berichterstattung erteile ich das Wort Herrn Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des innerdeutschen Vertriebs von Druckerzeugnissen ist federführend vom Rechtsausschuß, daneben noch vom Innenausschuß beraten worden. Ich habe die Ehre, Ihnen über die Beratungen des Rechtsausschusses zu berichten, die von einem Unterausschuß vorbereitet worden waren.

Die von der Bundesregierung mit dem Entwurf verfolgte Absicht, den sogenannten Zeitungsaustausch mit der sowjetisch besetzten Zone im gesamtdeutschen Interesse zu ermöglichen, wurde von allen Ländern begrüßt. Die Beratungen in den Ausschüssen waren daher von dem gemeinsamen Bestreben getragen, dem Entwurf die für die Verwirklichung dieser Absicht beste Form zu geben.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage werden ostzonale Zeitungen --- wenn ich in Zukunft von Zeitungen spreche, meine ich immer auch Zeitschriften — bei Verbringung in das Bundesgebiet auf Grund des Gesetzes zur Überwachung strafrechtund anderer Verbringungsverbote vom licher 24. Mai 1961 überprüft und wenn, wie üblich, ihr Inhalt gegen das Staatsschutzrecht verstößt, sichergestellt, um dann im objektiven Verfahren eingezogen zu werden. Davon waren lediglich diejenigen Exemplare ausgenommen, deren Verbringung in die Bundesrepublik zulässig war, weil der zuständige Innenminister des Landes nach genauer Prüfung und Abwägung bestimmten Beziehern eine sogenannte Bezugs- und Liefergenehmigung erteilt hatte. Diese Genehmigung stellte zugleich einen Rechtfertigungsgrund für die am Vertrieb dieser Zeitungen Beteiligten dar. Es darf gleich an dieser Stelle festgestellt werden, daß nach den Erklärungen der Vertreter der Bundesregierung im Ausschuß dieses Verfahren auch bei Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs nicht vollkommen entfällt; insbesondere angesichts der zu erwartenden Beschränkung der generell freien Einfuhr auf wenige bestimmte Zeitungen wird es Bedeutung behalten.

Der Entwurf will die Bundesregierung ermächtigen, durch Rechtsverordnung generell die Verbringung bestimmter ostzonaler Zeitungen in das Bundesgebiet und die Verbreitung in diesem Gebiet zuzulassen. Von dieser Ermächtigung darf die Bundesregierung nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs nur Gebrauch machen, soweit dies unter Abwägung mit den Erfordernissen der verfassungsmäßigen Ordnung angezeigt erscheint, um erstens die Unterrichtung der Bevölkerung in der Bundesrepublik und zweitens die Verbreitung von Zeitungen der Bundesrepublik in der Sowjetzone zu fördern.

In diesen beiden Punkten kommen die Motive und die Ziele des Entwurfs zum Ausdruck. Einmal liegt ihm die Auffassung zugrunde, daß die Bürger der Bundesrepublik, wie alle Wahlen seit 1945 bewiesen haben, reif genug sind, um, ohne Schaden an ihrer politischen Seele zu nehmen, die jenseits von Mauer und Stacheldraht regelmäßig erscheinenden Zeitungen zu lesen, ebenso wie sie bisher schon den Rundfunk der Zone hören oder Fernsehsendungen sehen

können. Stehen damit einer Unterrichtung der Be- (C) völkerung der Bundesrepublik generell keine erheblichen Bedenken entgegen, so kommt dieser Unterrichtung darüber hinaus aber auch ein selbständiger Wert zu, weil sie die Abwehrkraft gegen östliche Propagandathesen stärkt, also gewissermaßen einer Immunisierung dient. Alle bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Lektüre dieser Zeitungen eine im wörtlichen Sinne geradezu einschläfernde und abstoßende Wirkung hat. Daneben ist es erforderlich, unserer Bevölkerung, insbesondere jüngeren Menschen die Möglichkeit zu geben, die kommunistische Terminologie und die Art zu argumentieren kennenzulernen, weil dies für das erfolgreiche Bestehen von Diskussionen mit Menschen aus der Zone unentbehrlich ist. Ich denke dabei nicht etwa an gesamtdeutsche Arbeiterkonferenzen oder dergleichen, sondern vielmehr beispielsweise an Gespräche bei Verwandtenbesuchen drüben oder mit Urlaubern etwa an der rumänischen Schwarzmeerküste, ich denke aber auch an eine Wiedervereinigung. Nirgends kann man das aber besser lernen als aus der Lektüre dieser ostzonalen Periodika.

Neben der Unterrichtung der Bevölkerung der Bundesrepublik verfolgt der Entwurf das Ziel, die Verbreitung unserer Zeitungen in der Sowjetzone und damit die Unterrichtung unserer Landsleute in der Zone zu fördern. Gegen dieses Ziel wird niemand in der Bundesrepublik etwas einzuwenden haben. Umstritten ist aber, ob das — nicht ausdrücklich im Text des Entwurfs, wohl aber in der Begründung - genannte Prinzip der Gegenseitigkeit (D) eine Voraussetzung für die Lockerung der Verbringungsbeschränkungen in der Bundesrepublik darstellen soll. Wollte man nämlich eine Gegenseitigkeit als conditio sine qua non, so würde wahrscheinlich jeder Zeitungsaustausch von vornherein zum Scheitern verurteilt werden, weil die andere Seite sich sofort hinter ihrer Forderung nach Regierungsverhandlungen verstecken würde. Die Vertreter der Bundesregierung haben aber im Rechtsausschuß ausdrücklich erklärt, daß diese Gegenseitigkeit nicht Voraussetzung für die Zulassung ostzonaler Zeitungen, sondern nur das Ziel derartiger Maßnahmen sei; es genüge also, wenn im Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung eine Aussicht auf Erreichung der Gegenseitigkeit bestehe. Im Vertrauen auf diese Erklärung hat die Mehrheit des Ausschusses zwei Änderungsanträge abgelehnt, die ausdrücklich klarstellen wollten, daß die Gegenseitigkeit nicht eine Voraussetzung sein solle.

Zweck des Entwurfs ist, die Verbringung und Verbreitung — wenn ich im folgenden von Verbringung spreche, meine ich auch immer gleich die Verbreitung mit — von denjenigen strafrechtlichen Schranken des Staatsschutzrechts freizustellen, die diese Zeitungen nach den Erfahrungen am häufigsten verletzen und an deren Verletzung eine zulässige Verbringung in der Regel bisher scheitert. Zu diesem typischen Vergehen der Ostpresse gehören nach Auffassung der Bundesregierung z. B. die Werbung für verbotene Parteien und Vereinigungen, die Veröffentlichung und Verbreitung ver-

fehle.

(C)

(A) fassungsverräterischer Publikationen, die Verunglimpfung der Bundesregierung und ihrer Symbole, die landesverräterische Lügenpropaganda, die Staatsverleumdung und Verleumdung der Bundeswehr sowie die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder zu strafbaren Handlungen.

Der Ausschuß war mit großer Mehrheit der Auffassung, daß dieser Katalog um den § 84 StGB erweitert werden sollte, um die Vertriebsunternehmen von dem Risiko einer Bestrafung freizustellen, wenn sie fahrlässig den landesverräterischen Inhalt der von ihnen vertriebenen Zeitungen nicht kennen.

Dagegen hat die Mehrheit des Ausschusses zwei Anträge abgelehnt, mit denen die Verbringung ostzonaler Zeitungen auch von Verstößen gegen die Ehrenschutzvorschriften beziehungsweise gegen die Tatbestände des Hoch- und Landesverrates freigestellt werden sollte. Für diese Anträge war ausgeführt worden, daß ohne eine Einbeziehung dieser Vorschriften die vorgesehene Regelung praktisch bedeutungslos bliebe, weil die Zonenzeitungen außerordentlich häufig vor allem Staatsorgane der Bundesrepublik beleidigen oder verleumden. Die Mehrheit des Ausschusses bestritt sowohl die Notwendigkeit als auch die rechtspolitische Zweckmäßigkeit einer Einbeziehung der Hochkriminalität, wie Hoch- und Landesverrat. Bei den Ehrenschutzdelikten sah sie es nicht für gerechtfertigt an, auf den Schutz der Rechtsgüter einzelner - im Gegensatz zur Gefährdung des Staates bei den im Katalog (B) aufgeführten Delikten — zu verzichten, als auch die Presse der Bundesrepublik, die ebenso diesen Strafvorschriften unterworfen ist, zu diskriminieren. Eine unterschiedliche strafrechtliche Handlung westlicher und östlicher Zeitungen ist nach Auffassung der Ausschußmehrheit und der Bundesregierung nur insoweit vertretbar, als sie für die Erreichung des Gesetzeszweckes unbedingt erforderlich ist, zumal es den westdeutschen Vertriebsunternehmen in der

Der Rechtsausschuß hat sodann in Übereinstimmung mit den Vertretern der Bundesregierung festgestellt, daß, soweit die strafrechtliche Freistellung reicht, auch objektive Einziehungsverfahren in der Bundesrepublik nicht durchgeführt werden können, weil dies einmal gegen den Zweck des Gesetzes verstößt und weil zum anderen nach interzonalem Strafrecht eine Verfolgung der Hersteller in der Zone ausgeschlossen ist. Objektive Einziehungsverfahren bleiben allerdings zulässig, wenn eine ostzonale Zeitung ein nicht in § 1 Abs. 1 genanntes Delikt verwirklicht, zum Beispiel also nach der Mehrheitsmeinung eine der Vorschriften des Ehrenschutzes.

Regel am Vorsatz zu etwaigen Beleidigungen usw.

Hinsichtlich des übrigen mehr technischen Inhalts des Entwurfs darf ich mich auf einige ganz wenige Punkte beschränken.

Nach § 3 Abs. 1 können die Verordnungen der Bundesregierung befristet werden. Auch kann die Lieferung von ausschließlich für die Bundesrepublik hergestellten Ausgaben oder Beilagen, also zum Beispiel eine Westausgabe des "Neuen Deutschland" ausgeschlossen werden.

Nach § 3 Abs. 2 kann die Erlaubnis für den Vertrieb der Zeitungen auf eine bestimmte Art von Vertriebsunternehmen und auch bestimmte Beförderungsarten und Kennzeichnungen beschränkt werden. Der Rechtsausschuß sah dies als eine nach Art. 12 GG zulässige Regelung der Berufsausübung und als eine aus übergeordneten Gründen des Gemeinwohls gerechtfertigte Einschränkung des in Art. 3 GG niedergelegten Gleichbehandlungsgebotes an. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung ist der Rechtsausschuß jedoch der Auffassung, daß die Bundesoberbehörde, die die Vertriebserlaubnis zu erteilen hat, im Gesetz bezeichnet werden muß; die Übertragung der Aufgaben selbst kann dann allerdings durch Rechtsverordnung erfolgen. Der Ausschuß beschloß eine entsprechende Empfehlung.

Die Ihnen zu den §§ 4 und 5 vorgeschlagenen Empfehlungen bringen inhaltlich nichts Neues, sind aber wegen der Übernahme des Gesetzes in Berlin geboten.

Der Ausschuß stellte im übrigen einstimmig fest, daß das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Ich darf Sie bitten, den Ausschußempfehlungen in der Drucksache 199/1/66 zuzustimmen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Da ich nun nicht nur Berichterstatter, sondern auch Vertreter des Landes Hamburg bin, das den Antrag (D) Drucksache 199/2/66 zur Klarstellung in der Frage der Gegenseitigkeit gestellt hat, darf ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten auch zu diesem Antrag noch einige Worte anfügen.

Der Ihnen vorliegende Antrag unterscheidet sich von den beiden im Rechtsausschuß abgelehnten Anträgen; er stellt meines Erachtens eine wesentliche Verbesserung dar. Ich habe bereits als Berichterstatter sowohl auf den selbständigen Wert einer Unterrichtung der Bevölkerung in der Bundesrepublik, als auch auf die Tatsache hingewiesen, daß angesichts der Fassung des Entwurfs und insbesondere der Begründung Zweifel bestehen können, ob die Gegenseitigkeit wirklich nicht nur Ziel, sondern Voraussetzung sein soll. Diese Zweifel gründen sich auf die Formulierung, die Bundesregierung dürfe von der Ermächtigung nur Gebrauch machen, um die Verbreitung hiesiger Zeitungen im Osten zu fördern, und auf die Verwendung der Begriffe Zeitungsaustausch und Verankerung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit in der Begründung. Das ist aber nicht das Entscheidende. Entscheidend ist für uns das politische Moment, daß schon die besondere Hervorhebung der Absicht, eine Gegenseitigkeit erreichen zu wollen, die andere Seite im Osten nur darin bestärken, ja eventuell geradezu provozieren wird, Regierungsverhandlungen zu fordern. Wir sind der Auffassung, daß es unzweckmäßig und politisch ungeschickt ist, die Gegenseite ausdrücklich mit der Nase darauf zu stoßen. Wenn man schließlich berücksichtigt, daß das Ziel Nr. 1, (A) die Unterrichtung der Bevölkerung der Bundesrepublik, bei aller Bedeutung, die gerade wir ihr beimessen, ein automatischer Reflex der Durchführung der Verordnung ist und daß alle beide Ziele im Grunde nur selbstverständliche Folgen beziehungsweise Erwartungen ausdrücken, so erscheint es angebracht und vertretbar, beide Motive zu streichen. Motive haben ohnehin in dem Gesetz nichts zu suchen. Was übrigbleibt, ist eine an die pflichtgemäße Abwägung, ob und wie die geplanten Maßnahmen im einzelnen mit den Erfordernissen des Schutzes der verfassungsmäßigen Ordnung zu vereinbaren sind, gebundene Ermächtigung der Bundesregierung, die dann ihrerseits ohne jeden Zweifel auch und insbesondere die hier als selbstverständlich zu streichenden Folgen und Erwartungen, besonders auch hinsichtlich der Gegenseitigkeit, bei ihren Entscheidungen berücksichtigen wird.

Als Antragsteller bitte ich Sie daher, dem Hamburger Antrag zuzustimmen und der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, frei von etwaigen Schranken und Beeinflussungen auch gerade aus dem Osten das zu tun, was die politische Lage je' weils erfordert und zuläßt.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort dem Herrn Bundesjustizminister Dr. Jaeger.

Dr. Jaeger, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bedeutung des ja auch in der Offentlichkeit sehr lebhaft diskutierten Gesetzentwurfs im allgemeinen sowie die besondere Bedeutung des Antrages, den die Freie und Hansestadt Hamburg hier soeben gestellt hat, veranlassen mich, zu diesem Gesetzentwurf vor Ihnen das Wort zu ergreifen.

In der Begründung des Entwurfs ist bereits ausgeführt, daß es bei uns in der Bundesrepublik Deutschland kein förmliches Verbot bestimmter Zeitungen oder Zeitschriften gibt. Demgemäß ist auch eine besondere Erlaubnis zur Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften nicht erforderlich. Dies gilt auch für Zeitungen und Zeitschriften der Sowjetzone.

Wie aber eine langjährige Erfahrung zeigt, verstoßen zahlreiche sowjetzonale Zeitungen und Zeitschriften durch ihren Inhalt immer wieder gegen für jedermann geltende Strafgesetze der Bundesrepublik Deutschland, namentlich gegen Vorschriften des Staatsschutzstrafrechts und gegen Vorschriften zum Schutze der Ehre von Verfassungsorganen und von im politischen Leben des Volkes stehenden Persönlichkeiten. Solche Zeitungen und Zeitschriften unterliegen der strafgerichtlichen Einziehung im objektiven Verfahren; wer sie verbreitet, setzt sich der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung aus. Das wesentliche Hindernis für den sogenannten Zeitungsaustausch mit der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands liegt somit in dem strafgesetzwidrigen Inhalt zahlreicher Zeitungen und Zeitschriften aus dem sowjetzonalen Machtbereich.

Dieses Hindernis läßt sich auf dem Boden des (C) geltenden Rechts nicht beheben. Das geltende Recht kennt zwar die Möglichkeit, daß eine zuständige Behörde im Einzelfall auf Grund einer pflichtmäßigen Güterabwägung mit rechtfertigender Wirkung eine an sich strafbare Verbreitung staatsgefährdender Schriften erlaubt. Eine generelle behördliche Erlaubnis dieser Art ist jedoch in Rechtsprechung und Lehre nicht anerkannt und nicht möglich. Es bedarf daher einer gesetzlichen Regelung.

Daß diese gesetzliche Regelung nicht darin bestehen kann, etwa die von sowjetzonalen Publikationen immer wieder verletzten, auch zur Bekämpfung der Umtriebe der illegalen KPD in der Bundesrepublik und auch zur Ahndung neonazistischer und antisemitischer Bestrebungen so notwendigen Staatsschutzstrafnormen aufzuheben, liegt auf der Hand. Desgleichen kann nicht ernsthaft erwogen werden, die Strafvorschriften gegen Verunglimpfungen und Beleidigungen aufzuheben; denn dem Gesetzgeber kommt es nicht zu, Rechtsgüter einzelner wie z. B. die Ehre schutzlos zu stellen. Ebensowenig ist an eine Aufhebung des Gesetzes zur Uberwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote zu denken. Dieses Gesetz ist unentbehrlich, um — außerhalb eines etwaigen Zeitungsaustausches — die speziellen Zersetzungsschriften zu erfassen, die nach wie vor in Massen aus der sowjetisch besetzten Zone in die Bundesrepublik eingeschleust werden.

'Der Gesetzentwurf schlägt daher eine andersartige gesetzliche Lösung der Probleme vor, die ich wie folgt zusammenfassen darf.

- 1. Der Entwurf sieht eine Ermächtigung an die Bundesregierung vor, durch Rechtsverordnung die Verbringung von Zeitungen und Zeitschriften in den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes zuzulassen mit der Wirkung, daß die Verbringung und die anschließende Verbreitung dieser Zeitungen nicht nach den im Gesetzentwurf einzeln aufgeführten Vorschriften des Staatsschutzstrafrechts strafbar sind. Die Zulassung soll zugleich die Wirkung haben, daß die Nachprüfung und die etwaige Sicherstellung dieser Zeitungen und Zeitschriften nach dem Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote ganz entfallen.
- 2. Der Entwurf umschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen darf. Er berücksichtigt dabei den erforderlichen Schutz unserer verfassungsmäßigen Ordnung und die angestrebten gesamtdeutschen Auswirkungen eines Zeitungsaustausches.
- 3. Zugleich konkretisiert der Entwurf die Verordnungsermächtigung in mehrfacher Weise, wie es Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG vorschreibt. Er gibt die Möglichkeit, die Zulassung zeitlich und sachlich zu beschränken und das Verfahren des sogenannten Zeitungsaustausches zu regeln, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Mißbrauch zu treffen.
- 4. Schließlich sieht der Entwurf Sanktionen für eine Umgehung der Verfahrensvorschriften und in diesen Fällen die Möglichkeit der Einziehung vor.

D)

(A) Wegen der Überlegungen zu den einzelnen Vorschriften darf ich auf die Begründung unter Buchst. B der Bundesratsdrucksache 199/66 Bezug nehmen. Auf die Frage der Gegenseitigkeit eines Zeitungsaustausches darf ich noch zu sprechen kommen.

Die Frage, ob in den Ausnahmekatalog von Strafvorschriften des § 1 Abs. 1 noch weitere Strafvorschriften aufgenommen werden sollen, hat die Bundesregierung eingehend geprüft und aus folgenden Gründen verneint.

Der in § 1 Abs. 1 des Entwurfs aufgeführte Straftatenkatalog umfaßt die durch sowjetzonale Druckschriften besonders häufig verwirklichten Straftatbestände, soweit im Interesse eines Zeitungsaustausches und gesamtdeutscher Belange auf die Anwendung von Strafnormen verzichtet werden kann. Es würde iedoch eine entschieden zu weit gehende Privilegierung sowjetzonaler Druckschriften bedeuten, wenn auch die zur Hochkriminalität gehörenden Tatbestände des Hochverrats und des Landesverrats in den Katalog einbezogen würden. Dies wäre vom Standpunkt des Staatsschutzes aus unvertretbar. Auch das Wiedervereinigungsanliegen könnte es nicht rechtfertigen, den sowjetzonalen Zeitungen und Zeitschriften praktisch Verbrechensfreiheit einzuräumen.

Ferner habe ich bereits erwähnt, daß die Rechtsgüter einzelner nicht schutzlos gestellt werden dürfen. Deshalb können die Strafvorschriften gegen Verunglimpfungen und Beleidigungen nicht in die Ausnahmeklausel aufgenommen werden. Eine derartige Erweiterung des Straftatenkatalogs würde auch die verfassungstreue Presse der Bundesrepublik, die sich ebenfalls an die Strafvorschriften zum Schutze der Ehre halten muß, diskriminieren.

Keine Bedenken habe ich jedoch dagegen, § 84 StGB in den Straftatenkatalog aufzunehmen. Diese Vorschrift pönalisiert die fahrlässige Verbreitung hochverräterischer Schriften.

Der Gesetzentwurf erstrebt eine Verbesserung der Kontakte der Bevölkerung in beiden Teilen Deutschlands, in erster Linie zum Nutzen der Bevölkerung der Sowjetzone. § 1 Abs. 2 sieht daher vor, daß die Bundesregierung von der Ermächtigung, durch Rechtsverordnung die Verbringung bestimmter Zeitungen und Zeitschriften in den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes zuzulassen, nur Gebrauch machen darf, soweit dies unter Abwägung mit den Erfordernissen unserer verfassungsmäßigen Ordnung angezeigt erscheint, vor allem um die Bevölkerung der Sowjetzone zu unterrichten, durchaus aber auch, um dann hier in der Bundesrepublik die Zeitungen und Zeitschriften der Ostzone verbreiten zu lassen.

Bei der parlamentarischen Beratung ist die Frage aufgetaucht — sie wurde vorhin auch von dem Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg erwähnt —, ob der Gesetzentwurf davon ausgehe, daß diese Gegenseitigkeit eines Zeitungsaustausches bereits vor Erlaß der vorgesehenen Rechtsverordnung gewährleistet sein müsse. Falls diese Annahme zu-

treffe, könne — so wurde behauptet — der Zei- (C) tungsaustausch nicht verwirklicht werden, da die andere Seite mit Nachdruck auf ihrer Forderung nach Regierungsverhandlungen über diese Frage bestehen werde.

Der Gesetzentwurf verlangt keineswegs die Gewährleistung der Gegenseitigkeit vor Erlaß der Rechtsverordnung. Mitvoraussetzung für ein Gebrauchmachen von der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung ist vielmehr nur, daß eine begründete Aussicht dafür besteht, durch die Zulassung der Verbringung und Verbreitung bestimmter sowjetzonaler Zeitungen und Zeitschriften die Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften der Bundesrepublik Deutschland in der sowjetisch besetzten Zone zu erreichen. Dies ergibt sich deutlich aus § 1 Abs. 2, der vorsieht, daß von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden darf, "soweit dies . . . angezeigt erscheint, um . . . die Verbreitung von Zeitungen und Zeitschriften, die im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinen, außerhalb dieses Bereichs zu fördern". Es handelt sich also nicht um eine rechtliche, wohl aber um eine politische Voraussetzung.

Eine Streichung dieser Vorschrift hätte zur Folge, daß das politische Hauptanliegen des Gesetzentwurfs zunichte gemacht würde. Denn damit entfiele selbst eine reduzierte Erwartung der Gegenseitigkeit eines Zeitungsaustausches. Es entfiele aber auch die verfassungsrechtliche, dem in Satz 3 der Präambel und in Art. 146 GG verankerten Wiedervereinigungsanliegen entnommene Legitimation dazu, die durch die Verbringung und die Verbreitung bestimmter sowjetzonaler Zeitungen und Zeitschriften zu erwartenden Verstöße gegen eine Anzahl von Staatsschutzstrafvorschriften zu rechtfertigen. Zugleich wäre die Frage, ob die nach Art. 80 Abs. 1 GG notwendige Konkretisierung der Verordnungsermächtigung noch vorläge.

Ich möchte noch einmal betonen: Das Wesentliche ist für uns, zu erreichen, daß Zeitungen und Zeitschriften, die im freien Teil Deutschlands erscheinen, im unfreien Teil verbreitet werden können. Ob die sowjetzonalen Zeitungen bei uns erscheinen oder nicht, ist an sich keine besonders bedeutsame Frage; denn einen echten Informationswert besitzen sie sowieso nicht. Ich stimme allerdings darin überein, daß sie auch keine wirkliche Gefährdung unserer verfassungsmäßigen Ordnung darstellen und schon wegen ihrer Primitivität durchaus von jedermann, der Volksschulbildung besitzt, ruhig gelesen werden können. Wenn wir aber einseitig diese Zeitungen und Zeitschriften hereinlassen, begeben wir uns des einzigen Druckmittels, das wir haben, um unsere bundesrepublikanische Presse drüben in der Sowjetzone verbreiten zu lassen, und darauf, daß die Deutschen in der Sowjetzone endlich besser informiert werden, kommt es uns in erster Linie an.

Präsident Dr. Altmeier: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

A) Es liegen vor die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der Drucksache 199/1/66 sowie der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in der Drucksache 199/2/66.

Ich lasse zunächst über Drucksache 199/1/66 Ziff. 1 abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 199/2/66 ab. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über Drucksache 199/1/66 Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über Ziff. 3 ab, und zwar, wenn Sie einverstanden sind, gemeinsam über Buchst. a, b und c. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des innerdeutschen Vertriebs von Druckerzeugnissen die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen; im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze (Drucksache 180/66).

Berichterstatter ist Herr Senator Kirsch (Berlin). (B) Ich erteile ihm das Wort.

Kirsch (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Entwurf sieht zwei wesentliche Rechtsänderungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vor. Es soll einmal im Patentrecht die bisherige vor der Bekanntmachung stattfindende amtliche Prüfung aller Patentanmeldungen auf Patentfähigkeit durch eine erst nach der Bekanntmachung und nur auf Antrag erfolgende Prüfung ersetzt werden. Ferner soll im Warenzeichenrecht ein Benutzungszwang für Warenzeichen eingeführt werden. Mit der erstgenannten Regelung wird eine durchgreifende Entlastung des Deutschen Patentamts angestrebt; die zweitgenannte will die derzeitige Überfüllung der Warenzeichenrolle beheben und die Eintragung neuer Warenzeichen erleichtern. — Der Entwurf ist vom Rechtsausschuß — federführend — und vom Wirtschaftsausschuß beraten worden.

Von den beiden vorgeschlagenen Anderungen kommt der Einführung der sogenannten verschobenen Prüfung im Patenterteilungsverfahren die weitaus größere Bedeutung zu. Der federführende Rechtsausschuß hat sich daher eingehend mit allen Fragen befaßt, die diese Regelung aufwirft.

Ausgangspunkt ist die **Geschäftslage des Deutschen Patentamts**, die in den letzten Jahren eine besorgniserregende Entwicklung genommen hat. Ende 1965 lagen dem Patentamt nicht weniger als 250 000 unerledigte Patentanmeldungen vor. Das

entspricht etwa dem Vierfachen der Eingänge und dem Fünf- bis Fünfeinhalbfachen der Erledigungen eines Jahres. Die abschließende Erledigung einer Patentanmeldung dauert hiernach durchschnittlich fünf bis sechs Jahre. Die Erledigungsdauer wird sich, wenn nicht besondere Maßnahmen getroffen werden, mit fortschreitender Zeit weiter verlängern, da die Geschäftslast des Patentamts angesichts des Überschusses der Eingänge über die Erledigungen von Jahr zu Jahr noch zunimmt.

Dieser Entwicklung kann allein mit organisatorischen Maßnahmen nicht Einhalt geboten werden: Personalverstärkung und Rationalisierung des Geschäftsgangs würden allein nicht ausreichen. Die Zunahme der Geschäftslast des Patentamts ist vielmehr ein Symptom für strukturelle Veränderungen des Patentwesens. Sie liegen darin, daß sich die Technik in einem kaum vorstellbaren Maße fortentwickelt und daß die zur Prüfung jeder Patentanmeldung gehörende Ermittlung des Standes der Technik immer schwieriger und umfangreicher wird. Es bedarf daher einer Anderung des Patenterteilungsverfahrens noch vor einer allgemeinen Patentrechtsreform, um diesen strukturellen Veränderungen Rechnung zu tragen und zu einer hoffentlich baldigen Normalisierung der Geschäftslage des Patentamts zu gelangen.

Hierbei sollten die Vorteile, die das Verfahren nach dem geltenden Recht bietet, soweit wie möglich erhalten, seine Nachteile aber vermieden werden. Die Vorteile des derzeitigen Patenterteilungsverfahrens bestehen darin, daß der Patentschutz—auch der einstweilige Schutz— erst nach umfassender Prüfung der Erfindung auf ihre Patentfähigkeit gewährt wird. Als Nachteil hat sich erwiesen, daß die Prüfungsarbeit des Patentamts unterschiedslos auf alle Patentanmeldungen erstreckt werden muß, also auch auf die nicht unerhebliche Zahl derjenigen Anmeldungen, die sich früher oder später als völlig unbedeutend herausstellen.

Hier knüpft der vorliegende Entwurf an, indem er die Prüfung der Erfindung auf Patentfähigkeit von einem Antrag abhängig macht und sie für den Regelfall auf einen Zeitpunkt verschiebt, in dem die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung übersehen werden kann. Die Regelung des Entwurfs läßt erwarten, daß die Prüfung auf Patentfähigkeit künftig nur bei den wirtschaftlich bedeutenden Patentanmeldungen stattfinden wird, so daß sich alle anderen Anmeldungen ohne Prüfung von selbst erledigen. Hierin liegt der hoffentlich entscheidende Entlastungseffekt für das Patentamt.

Der Rechtsausschuß hat auch geprüft, ob andere Regelungen anstelle der im Entwurf vorgesehenen in Betracht kommen können. Er hat sich mit Vorschlägen befaßt, die dahin gehen, das System der amtlichen Vorprüfung beizubehalten und entweder nur den jetzt vorhandenen Überhang für eine vereinfachte Erledigung vorzusehen oder aber allgemein das Patenterteilungsverfahren erheblich zu straffen und zu formalisieren. Beide Vorschläge weisen nach der Auffassung des Rechtsausschusses er-

(D)

(A) hebliche Nachteile gegenüber der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung auf.

Der Rechtsausschuß hat ferner erwogen, ob der Entwurf nicht durch weitere Bestimmungen zur Entlastung des Patentamtes verbessert werden kann. Hierbei hat er an die Einführung eines Anwaltszwangs für das Patenterteilungsverfahren sowie an weitere Erhöhungen der patentamtlichen Gebühren über die in Artikel 4 des Entwurfs enthaltenen Regelungen hinaus gedacht. Er hat jedoch von entsprechenden Empfehlungen abgesehen, weil die erstmalige Einführung eines Anwaltszwangs für das Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde auf grundsätzliche Bedenken stoßen könnte und weil ein Anwaltszwang ebenso wie eine über den Entwurf hinausgehende Gebührenerhöhung wirtschaftlich schwächere Erfinder belasten würde.

Der Rechtsausschuß sieht nach alledem in der vom Entwurf vorgeschlagenen Regelung den bestmöglichen Weg, um eine Normalisierung der Geschäftslage des Patentamtes zu erreichen. Er hält es darüber hinaus für erforderlich, die Leistungsfähigkeit des Patentamtes durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen weiter zu steigern. Rechtsausschuß und Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen deshalb die aus der Drucksache 180/1/66 ersichtliche Entschließung.

Die weiterhin im Entwurf vorgeschlagene Einführung eines Benutzungszwangs für Warenzeichen hat der Rechtsausschuß daraufhin geprüft, ob sie etwa die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG berührt, weil dem Benutzungszwang auch die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits eingetragenen Warenzeichen unterliegen sollen. Der Rechtsausschuß hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Er hält den Benutzungszwang für ein geeignetes Mittel, die derzeitige, gerade durch nicht benutzte Warenzeichen — wie Defensiv- und Vorratszeichen — verursachte Uberfüllung der Warenzeichenrolle zu beheben.

Der Rechtsausschuß empfiehlt ferner, die in den Eingangsworten des Entwurfs nicht berücksichtigte Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes, durch das ein Zustimmungsgesetz — das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen — förmlich geändert werden soll, festzustellen. Schließlich empfiehlt er Anderungen von Einzelvorschriften des Entwurfs, die Sie aus der Drucksache 180/1/66 ersehen. Die Anderungsvorschläge betreffen im wesentlichen nur Nebenpunkte, so daß ich von ihrer Erläuterung im einzelnen glaube absehen zu können. Insgesamt darf ich Sie bitten, den Ausschußempfehlungen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile das Wort Herrn Bundesjustizminister Dr. Jaeger.

Dr. Jaeger, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf betrifft zwar nur ein Spezialgebiet des Wirtschaftsrechts, ist aber gleichwohl nicht von geringer Bedeutung. Ich kann mich im Hinblick auf die Ausführungen des Herrn Bericht-

erstatters kurz fassen, aber ich möchte doch zu (C) einigen Punkten Stellung nehmen.

Es gilt, zwei Mißstände zu beheben. Die Patenterteilungsverfahren dauern infolge erheblicher Arbeitsrückstände des Deutschen Patentamtes so lange, daß eine Erfindung nicht selten technisch bereits überholt ist, wenn das Patent erteilt wird. Die Warenzeichenrolle ist so überfüllt, daß es äußerst schwierig geworden ist, ein eintragungfähiges Warenzeichen zu finden.

Die Gründe hat der Herr Berichterstatter dargelegt. Diesem Problem ist, meine Damen und Herren, wie auch ich betonen muß, mit administrativen Maßnahmen allein nicht beizukommen. Wir haben es versucht. Das Deutsche Patentamt versucht seit langem, auf diese Weise wenigstens eine gewisse Bessenung zu erreichen. Ebensowenig kann man diesen strukturellen Schwierigkeiten allein mit einer Personalvermehrung begegnen. Der Vierte Bundestag hat bereits eine erhebliche Anzahl neuer Stellen für das Patentamt bewilligt; eine weitere Stellenvermehrung ist für diesen und den nächsten Haushalt in Aussicht genommen. Doch stehen wir vor der Schwierigkeit, daß es gar nicht genug qualifizierte Techniker gibt, die bereit sind, Prüfer beim Deutschen Patentamt zu werden.

Lange Zeit hatten wir gehofft, daß die Einführung eines Europäischen Patents und die Errichtung eines Europäischen Patentamts Entlastung bringen würde. Man durfte annehmen, daß der größte Teil der Auslandsanmeldungen, die heute etwa 40 % der gesamten Anmeldungen ausmachen, an das Europäische Patentamt abwandern würde. Aber inzwischen ist, wie Sie wissen, so viel Reif auf die europäischen Blüten gefallen, daß sich nicht absehen läßt, ob und wann ein Europäisches Patentamt Entlastung bringt. Die Bundesregierung glaubt daher, ein längeres Zuwarten nicht verantworten zu könhen. Sie sieht es als unbedingt notwendig an, daß das deutsche Patenterteilungsverfahren so geändert wird, daß unwirtschaftlicher Arbeitsaufwand so weit wie möglich vermieden wird.

Nach geltendem Recht wird jede Patentanmeldung von Amts wegen in einem außerordentlich aufwendigen Verfahren auf Neuheit, Fortschrittlichkeit und Erfindungshöhe geprüft. Ist dieses Verfahren schließlich abgeschlossen, so wird in einem hohen Prozentsatz der Fälle die Anmeldung alsbald nach der Patenterteilung oder wenig später aufgegeben, weil sich zu dem Zeitpunkt, in dem eine Erfindung gemacht wird, gewöhnlich noch nicht übersehen läßt, ob und wie sie wirtschaftlich verwertbar ist. Die Arbeit des Patentamts war in diesem Fall vergebens. Hier setzt der Entwurf ein. Nach dem Entwurf soll eine Anmeldung zunächst nur formal geprüft und alsbald bekanntgemacht werden. Von der Bekanntmachung ab genießt sie, wie bisher, einstweiligen Schutz. Damit hat der Anmelder dann fünf Jahre Zeit, sich zu überlegen, ob sich die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens wirtschaftlich rechtfertigen läßt. Wünscht er eine Fortsetzung, so kann er einen Antrag auf Prüfung stellen. Andernfalls

(A) gilt nach Ablauf der fünf Jahre die Anmeldung als zurückgenommen.

Dieses System der verschobenen Prüfung ist in Holland bereits geltendes Recht. Der Entwurf eines europäischen Patentrechts sieht ebenfalls diese Lösung vor. Auch in den USA und in Australien zieht man die Einführung des Systems der verschobenen Prüfung in Erwägung. Die Erfahrungen, die man mit diesem System bisher in Holland gewonnen hat, sind vielversprechend, obwohl sich noch nichts Endgültiges sagen läßt.

Ich möchte Ihnen nicht verschweigen, daß der Entwurf, soweit er die Änderung des Patenterteilungsverfahrens betrifft, in der Wirtschaft umstritten war. Er hat ebenso entschiedene Gegner wie Befürworter gefunden. Der Entwurf ist mit den beteiligten Kreisen rund eineinhalb Jahre diskutiert worden. Eine allgemein als brauchbar angesehene Alternative hat sich dabei nicht ergeben.

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß die Einführung des Systems der verschobenen Prüfung zusammen mit der Personalvermehrung zu einer Normalisierung der Geschäftslage des Deutschen Patentamts und des Bundespatentgerichts führen wird. Die deutsche Industrie hat sich inzwischen mit dem Entwurf unter der Voraussetzung einverstanden erklärt, daß die verschobene Prüfung nur für eine befristete Übergangszeit eingeführt wird. Mir scheint eine solche Befristung erwägenswert, doch handelt es sich um eine schwierige Frage, die eingehender Prüfung bedarf.

(B) Erlauben Sie mir bitte noch eine kurze Bemerkung zu der vorgeschlagenen Anderung des Warenzeichengesetzes. Die Überfüllung der Warenzeichenrolle hat im wesentlichen zwei Gründe. Einmal sind in den vergangenen Jahren mehr und mehr Unternehmen dazu übergegangen, ihre Erzeugnisse durch Warenzeichen zu kennzeichnen, um sie dadurch aus der Masse der angebotenen Produkte hervorzuheben. Zugleich kommen immer mehr ausländische Erzeugnisse auf den Markt, und auch für diese werden Warenzeichen angemeldet. Diese Steigerung der Warenzeichenanmeldungen trifft empfindlich zusammen mit einer anderen Erscheinung, der man früher nicht so viel Aufmerksamkeit zu widmen brauchte.

Viele Unternehmen, vor allem Großunternehmen, melden nicht nur Zeichen an, die sie tatsächlich benutzen. Sie melden gleichzeitig Zeichen an, die sie vielleicht später einmal benutzen wollen. Sie lassen sich Zeichen eintragen, die mit den von ihnen tatsächlich benutzten eine gewisse Ahnlichkeit haben, um auf diese Weise zu erreichen, daß die Wettbewerber von den benutzten Zeichen einen gehörigen Abstand halten müssen. Die dadurch hervorgerufene "Verstopfung" der Warenzeichenrolle fördert nur noch die Tendenz, Vorrats- und Defensivzeichen anzumelden. Daß die Fülle dieser unbenutzten Zeichen eine unerfreuliche Erscheinung darstellt, wird kaum bestritten.

Der Entwurf schlägt daher den Benutzungszwang für Warenzeichen vor. Auf diese Weise soll der

Warenzeichenschutz wieder allgemein zugänglich (C) gemacht und gleichzeitig das Patentamt entscheidend entlastet werden.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß dieses Hohen Hauses haben in einer Stellungnahme zu dem Entwurf Anderungsvorschläge gemacht. Die Prüfung dieser Vorschläge ist noch nicht abgeschlossen Ich glaube aber, schon jetzt sagen zu können, daß die Bundesregierung wahrscheinlich der Mehrzahl dieser Anderungsvorschläge zustimmen wird. Die in Ziffer 1 der Stellungnahme enthaltene Entschließung wird von der Bundesregierung begrüßt.

Präsident Dr. Altmeier: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Drucksache 180/1/66.

Ich lasse zunächst abstimmen über Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.
— Das ist die Mehrheit.

Uber die Ziffern 2 und 10 muß wegen des Zusammenhangs gemeinsam abgestimmt werden. Wer diesen Empfehlungen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 41 — Ebenfalls die Mehrheitl

Ziff. 5 Buchst. a und b! — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 6 Buchst. a und b! - Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff, 7! — Mehrheit!

(D)

Ziff. 8! - Mehrheit!

Ziff. 9! — Ebenfalls die Mehrheit!

Uber Ziff. 10 haben wir schon abgestimmt.

Ziff. 11! — Das ist auch die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen und erhebt im übrigen keine Einwendungen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Richterwahlausschusses (Drucksache 192/66).

Ich verweise auf die Drucksache 192/1/66. Wird der Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Rentenversicherungs-Anderungsgesetzes (2. RVAndG) (Drucksache 183/66). (A) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, die in der Drucksache 183/1/66 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Ich schlage Ihnen vor, daß wir über die Ziffern 1 bis einschließlich 4 en bloc abstimmen. Wer den Ziffern 1 bis 4 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Er erhebt im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen und ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf einer Bundes-Apothekerordnung (Drucksache 184/66; zu Drucksache 184/66)

Die Berichterstattung hat Herr Senator Dr. Habenicht (Berlin). Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Habenicht (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Über den Entwurf einer Bundes-Apothekerordnung darf ich wie folgt berichten.

Die Zulassung zum Apothekerberuf ist gegenwärtig noch in der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 geregelt. Die Bundes-Apothekerordnung soll die Reichs-Apothekerordnung ersetzen. Sie (B) soll die nötige Ermächtigung für eine neue Bestallungsordnung geben, in der die Ausbildung zum Apotheker in einer den heutigen Erfordernissen entsprechenden Weise geregelt werden kann. Fernerhin soll sie insbesondere die Möglichkeit für die Erteilung der Bestallung an Ausländer sowie an Personen, die ihre Ausbildung zum Apotheker außerhalb der Bundesrepublik erworben haben, schaffen.

Die Bundes-Apothekerordnung lehnt sich nach Inhalt und Aufbau — dem Wunsche des Bundestages entsprechend — an die Bundesärzteordnung und die Bundestierärzteordnung an. Der Entwurf ist im federführenden Gesundheitsausschuß am 24. Mai dieses Jahres, im Ausschuß für Kulturfragen am 18. Mai und im Rechtsausschuß am 25. Mai eingehend beraten worden.

Gestatten Sie mir, einige allgemeine Bemerkungen zu dem Punkte zu machen, auf den sich das Hauptgewicht der Diskussion konzentriert hat: die Mindestdauer des Studiums der Pharmazie (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 des Entwurfs). Der Bundesminister für Gesundheitswesen hatte in seinem im Kabinett eingebrachten Entwurf eine Studiendauer von dreiein halb Jahren vorgesehen. Das Bundeskabinett verabschiedete den Entwurf mit einer Studiendauer von nur drei Jahren. Der Gesundheitsausschuß schlägt nun vor, die ursprüngliche Fassung des Bundesministers für Gesundheitswesen wiederherzustellen. Der Ausschuß für Kulturfragen hingegen tritt für den Regierungsentwurf ein.

Der Bundesminister für Gesundheitswesen hat (C) seinen Entwurf damit begründet, daß auf dem Gebiete der Pharmazie große Fortschritte erzielt worden sind und daß daraus zwangsläufig auch für die Ausbildung des Apothekers Folgerungen zu ziehen sind, und zwar in der Weise, daß der wissenschaftliche Ausbildungsabschnitt an der Hochschule erweitert werden muß. Das Bundeskabinett hat seine Ansicht mit dem Hinweis auf allgemeine bildungspolitische Gründe gerechtfertigt. Damit sind offenbar die Empfehlungen des Wissenschaftsrates gemeint. Der Ausschuß für Kulturfragen legt dar, daß eine Verlängerung des Studiums nicht mit den Bestrebungen im Einklange stünde, die Ausbildungszeiten zu verkürzen.

Die Gründe des Gesundheitsausschusses lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1. Im Hinblick auf die Harmonisierungspläne der EWG (vorgesehenes Studium viereinhalb Jahre) ist es nicht vertretbar, daß der Apotheker in der Bundesrepublik das kürzeste Studium absolviert. Bei der maßgebenden Rolle des Apothekers in der pharmazeutischen Industrie läuft diese Gefahr, von den übrigen EWG-Ländern nicht mehr hinreichend anerkannt zu werden.
- 2. Die Ausbildungszeit des Apothekers wird durch den Wegfall der bisherigen Praktikantenzeit von zwei Jahren bereits stark verkürzt. Die im Rahmen der Praktikantenzeit vermittelten Kenntnisse müßten folgerichtig nun wenigstens zum Teil in die Universitätsausbildung mit einbezogen werden.
- 3. Der Apotheker ist für eine ordnungsgemäße Arzneiversorgung der Bevölkerung verantwortlich. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, muß er hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiete der Arzneimittelforschung, -herstellung und -prüfung haben, was eine wesentliche Vertiefung des bisher gelehrten Stoffes erfordert. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Gesamtausbildungszeit durch den Wegfall der zweijährigen Praktikantenzeit schon verkürzt wird und bereits heute die Ausbildung in der Regel sieben bis acht Semester dauert, ist es nicht angängig, die Dauer des Studiums auf eine Mindestzeit von drei Jahren zu beschränken.

Ich will zwar nicht gerade behaupten — was ich jetzt sage, ist meine persönliche Auffassung und in den Ausschüssen nicht erörtert worden —, daß der nach dem in diesem Punkte unzulänglichen Regierungsentwurf ausgebildete Apotheker an seine Kunden E 605 abgeben wird, wenn sie in Wirklichkeit ein Abführmittel haben wollen!

(Heiterkeit.)

Aber gar so einfach ist die Berufstätigkeit des Apothekers nun doch nicht, daß man die Gesamtausbildungszeit von jetzt sechs Jahren auf viereinhalb Jahre verkürzen kann, ohne Gefahren in Kauf zu nehmen.

Ich fahre fort mit der Darlegung der Auffassung des Gesundheitsausschusses.

D)

- (A) 4. Der ebenfalls legitime bildungspolitische Grundsatz, daß der Student sich nicht lediglich fachlich ausbilden soll, könnte bei einer Studiendauer von drei Jahren nicht zum Zuge kommen. Diese Dauer des Studiums ist im übrigen seit 31 Jahren nicht verlängert worden.
 - 5. Die Voraussetzungen, unter denen der Wissenschaftsrat eine Studiendauer von drei Jahren überhaupt nur für vertretbar hält, sind derzeit keineswegs erfüllt und in absehbarer Zeit auch nicht erfüllbar. Sollten sie eines Tages erfüllt sein, könnte das Gesetz immer noch geändert werden.

Wegen der Einzelheiten kann ich auf die Ihnen vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt 8 der Tagesordnung Bezug nehmen.

Namens des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen schlage ich Ihnen vor, zu dem Gesetzentwurf entsprechend den Empfehlungen des Gesundheitsausschusses Stellung zu nehmen, und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf Sie einladen zur Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksache 184/1/66. Einer Reihe von Änderungsvorschlägen des federführenden Ausschusses für Gesundheitswesen haben der beteiligte Rechtsausschuß und der Ausschuß für Kulturfragen widersprochen; wir müssen deshalb im einzelnen (B) abstimmen.

Ich rufe auf Ziff. 1 in Zusammenhang mit Ziff. 5 b) und Ziff. 8 und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt!

Ziff. 2 a) aa), in Zusammenhang mit Ziff. 3 b)! — Hier hat der Kulturausschuß widersprochen. Wer Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 2 a) bb)! — Mehrheit!

Ziff. 2 a) cc) in Zusammenhang mit Ziff. 4! — Minderheit!

Ziff. 2 b) aa) | — Mehrheit!

Ziff. 2 b) bb)! - Abgelehnt!

Ziff. 2 b) cc)! - Mehrheit!

Ziff. 3 a)! - Mehrheit!

Uber Ziff 3 b) und über Ziff. 4 haben wir schon abgestimmt.

Ziff. 5 a)! — Mehrheit!

Uber Ziff. 5b) ist bereits abgestimmt.

Ziff. 6! — Mehrheit!

Ziff. 7 a)! — Mehrheit!

Ziff. 7 b) — hier hat der Rechtsausschuß widersprochen —! Abgelehnt!

Uber Ziff. 8 haben wir bereits abgestimmt.

Ziff. 9! — Mehrheit!

Ziff. 10! - Mehrheit!

Ziff. 11! — Mehrheit!

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG (C) nach Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen Stellung genommen und erhebt im übrigen keine Einwendungen gegen die Vorlage. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung (Viertes Anderungsgesetz LBG) (Drucksache 198/66).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Wolters; ich erteile ihm das Wort.

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das von der Bundesregienung im Entwurf vorgelegte Vierte Änderungsgesetz zum Landbeschaffungsgesetz hat vornehmlich den Zweck, die vor dem 5. Mai 1955 nach Besatzungsrecht erfolgte Inanspruchnahme von Grundstücken als vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne des Landbeschaffungsgesetzes zugunsten der Benutzer bis zum 31. Dezember 1969 zu fingieren. Ursprünglich sollten diese fingierten Besitzeinweisungen spätestens am 31. 12. 1958 enden, wurden dann aber dreimal, zuletzt im Jahre 1963 bis zum 31. Dezember 1966, verlängert.

Die vorangegangenen Verlängerungen wurden mit verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten bei der Abwicklung begründet. Nach Ansicht der Bundesregierung bestehen diese Gründe für die jetzt noch rund 8000 unerledigten Fälle weiterhin fort.

Gelegentlich der vierten Verlängerung sollen noch einige weitere Änderungen des Landbeschaffungsgesetzes vorgenommen werden, die nur klarstellende Bedeutung haben.

Mit der Vorlage haben sich neben dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten noch der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß befaßt. Alle beteiligten Ausschüsse haben die Frage erörtert, ob die jetzt vorgesehene vierte Verlängerung der fingierten Besitzeinweisungen noch vertretbar ist. Wenn die Mehrheit des Ausschusses sich nicht entschließen konnte, dem Hohen Hause insoweit die Ablehnung des Gesetzentwurfes zu empfehlen, so mag hierfür der Umstand mitbestimmend gewesen sein, daß die Abwicklung der unerledigten Fälle verwaltungsmäßige Schwierigkeiten der verschiedensten Art bereitet. Andererseits aber ist, insbesondere auch im Rechtsausschuß, angeklungen, daß die fortlaufenden gesetzlichen Verlängerungen der als Ubergangsregelung gedachten fingierten Besitzeinweisungen rechtspolitisch bedenklich sind. Dieser Gesichtspunkt war schließlich der Anlaß für die vom Rechtsausschuß empfohlene Entschließung, über das Jahr 1969 hinaus von Fall zu Fall unbefristete Verlängerungen der vorzeitigen Besitzeinweisungen nicht mehr zuzulassen.

Neben dieser Entschließung, die Ihnen als Ziff. 4 der Empfehlungsdrucksache 198/1/66 vorliegt, haben der Rechts- und der Innenausschuß noch drei weitere Di

(A) Vorschläge unterbreitet, auf die ich — da sie von untergeordneter, mehr technischer Bedeutung sind — verweisen darf.

Präsident Dr. Altmeier: Wird das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Minister Wolters!

Wolters (Rheinland-Pfalz): Meine Damen und Herren, ich darf mich jetzt zum Sprecher der Minderheit des Ausschusses machen. Das Land Rheinland-Pfalz hat Ihnen in Drucksache 198/3/66 einen Anderungsantrag vorgelegt. Zur Begründung unseres Antrages verweise ich auf die Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Altmeier, die er in der 261. Sitzung des Bundesrates am 25. Oktober 1963 bei Vorlage des Dritten Änderungsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landbeschaffung abgegeben hat. Der Herr Ministerpräsident hat darauf hingewiesen, daß wir aus rechtspolitischen Bedenken gegen eine Verlängerung der in der Besatzungszeit getroffenen Requisitionsmaßnahmen, die überwiegend unser Land betreffen, das Gesetz ablehnen müssen. Der Herr Ministerpräsident hat im Jahre 1963 darauf hingewiesen, daß es einfach unerträglich sei, daß wir nunmehr bereits zum dritten Male ein Gesetz verlängern müssen. Es ist interessant festzustellen, daß die Bundesregierung im Jahre 1963 eine Verlängerung des Gesetzes um fünf Jahre beantragt hat. Der Bundesrat hat sich mit diesem Antrag sehr eingehend beschäftigt und hat darauf hingewiesen, daß eine Verlängerung nicht über drei Jahre hinaus er-(B) folgen dürfe. Nun werden auch die fünf Jahre, die damals gefordert wurden, durch das neue Gesetz zu sechs Jahren.

Der Bundesrat sollte dieses Verhalten sehr kritisch beobachten. Heute legt nämlich die Bundesregierung das Vierte Änderungsgesetz vor, das eine erneute Hinausschiebung um weitere drei Jahre vorsieht. Bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten der verwaltungsmäßigen Abwicklung der einzelnen Verfahren ist dieses Gesetz jedoch rechtspolitisch nicht mehr zu vertreten. Die ursprüngliche Ubergangsregelung für alle in der Besatzungszeit einseitig getroffenen Requisitionsmaßnahmen kann die Landesregierung von Rheinland-Pfalz nicht als Dauerzustand hinnehmen. Wir haben in den bisherigen Verlängerungen bereits das Maß dessen erreicht, was man den betreffenden Grundstückseigentümern billigerweise zumuten konnte. Es war deshalb geboten, in den zur Verfügung stehenden acht Jahren entweder eine geordnete Abwicklung zu erreichen oder eine für die Betroffenen tragbare gesetzliche Regelung herbeizuführen. Das ist nicht geschehen. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz bittet Sie daher sehr dringend, ihrem Anderungsantrag Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Ihnen liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 198/1/66, ein Antrag des Landes Hamburg in Drucksache 198/2/66, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 198/3/66.

Ich stelle zunächst den Antrag des Landes Hamburg zur Abstimmung. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich stelle dann den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zur Abstimmung, den Herr Staatsminister Wolters soeben begründet hat. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz ist damit angenommen.

Nunmehr können wir abstimmen über die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses unter I mit der Ausnahme von Ziff. 4, die soeben durch Annahme des Antrages von Rheinland-Pfalz bereits erledigt worden ist. Wer in diesem Sinne zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach erübrigt sich die Abstimmung über die Empfehlung des Agrarausschusses unter II.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Gesetzentwurf wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 8. November 1963 zwischen der Bundesrepubijk Deutschland und Ceylon über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von (D) Kapitalanlagen (Drucksache 205/66).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wie bereits im Entwurf vorgesehen. Wir haben so beschlossen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für Entschließungen des Rates über

- a) die gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Reis, Zucker, Fette und Olivenöl
- b) gewisse besondere Maßnahmen für Zucker
- c) gewisse besondere Maßnahmen für Milch und Milcherzeugnisse

(Drucksache 113/66).

Berichterstatter ist Herr Minister Engelbrecht-Greve. Ich erteile ihm das Wort.

Engelbrecht-Greve (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Die Vorschläge der EWG-Kommission über die gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Reis, Zucker, Fette und Olivenöl, verbunden mit beson-

(A) deren Maßnahmen für Zucker und für Milch und Milcherzeugnisse, gehören mit zu den wichtigsten Vorschlägen für die künftige gemeinsame EWG-Agrarpolitik. Sie stehen in engem Zusammenhang mit dem gemeinsamen Getreidepreis, der bereits früher beschlossen ist und der auch ein gemeinsames Preisniveau für Schweine, Geflügel und Eier zur Folge haben wird. Alle diese Preismaßnahmen, die nach dem vorgesehenen Terminplan ab 1. Juli 1967 bis 1. Juli 1968 in Kraft treten sollen, werden die Grundlage für das Einkommen und damit die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe im EWG-Raum bilden.

Ich darf auf die sehr umfangreiche Vorlage Bezug nehmen und hier von einer ins einzelne gehenden Darstellung absehen. Die Kommission hat die von ihr gemachten Vorschläge unter Berücksichtigung der Erzeugung und des Absatzes in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft sehr eingehend begründet, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Produkten durchleuchtet und die voraussichtlichen Auswirkungen dargestellt. Auf dieser Grundlage macht sie dann die Preisvorschläge für die einzelnen Erzeugnisse.

Mit dieser Vorlage haben sich sowohl der Agrarausschuß wie der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften befaßt, letzterer erst am gestrigen Tage. Ich verweise auf die Strichdrucksache Nr. 113/1/66 und möchte dazu noch kurz folgendes ausführen.

Der EWG-Vorschlag über die gemeinsamen Preise
(B) steht in unmittelbarem Zusammenhang mit vielen
anderen in der letzten Zeit in Brüssel behandelten
Fragen für die Fortentwicklung des EWG-Agrarmarktes, insbesondere mit der Agrarfinanzierung.
Diese ist bekanntlich im Grundsatz zwar beschlossen, aber rechtsförmlich noch nicht verabschiedet.
Die Bundesregierung hat die Zustimmung zu dieser
rechtsförmlichen Verabschiedung an die Einigung
über eine Reihe von noch offenstehenden Fragen
gebunden, zu denen auch die jetzige Vorlage gehört. Der Bundesrat sollte diese Bindung begrüßen,
weil erst alle Maßnahmen zusammen ein harmonisches Ganzes ergeben.

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften ist ebenso wie der Agrarausschuß der Auffassung, daß der Bundesrat bei dieser Gelegenheit betonen sollte, daß zu diesen Maßnahmen auch noch eine Reihe weiterer Schritte — so in der Handels-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerpolitik — notwendig sind, um das Gesamtziel der EWG zu erreichen.

Die Ausschüsse, die die Vorlage beraten haben, sind gemeinsam der Auffassung, daß die gemachten Vorschläge zur Herstellung eines gemeinsamen Preisniveaus notwendig sind und daß dabei die verschiedenen Zielsetzungen des Vertrages, nämlich erstens die Sicherung des Erzeugereinkommens, zweitens die Versorgung der Verbraucher zu angemessenen Preisen und drittens die harmonische Entwicklung des Welthandels, zu beachten sind.

Man sollte allerdings Bedenken anmelden gegen die immer wieder betonte Auffassung der Kommission, den gesamten Agrarmarkt allein über den (C) Preis steuern zu können. Hier werden auf einzelnen Gebieten Sondermaßnahmen erforderlich sein.

Die Kommission hat bei ihren Preisvorschlägen gewisse Relationen zugrunde gelegt. Im Grundsatz ist das sicher richtig. Man sollte jedoch vermeiden, hier eine starre Automatik zu schaffen, sondern bei diesen Relationen recht beweglich bleiben. Es muß deshalb unbedingt in angemessenen Abständen eine Überprüfung der festgesetzten Preise und Preisrelationen vorgenommen werden. Zu den Preisvorschlägen im einzelnen ist folgendes vorzutragen.

Milchpreis. Bei dem gemeinsamen Milchpreis besteht die Befürchtung, daß die Vorstellung der Kommission, ihn im wesentlichen aus den Markterlösen zu erwirtschaften, in der Praxis Schwierigkeiten bringt. Der EWG-Milchmarkt muß auf jeden Fall so geregelt werden, daß ein Absinken des gegenwärtigen deutschen Erzeugerpreises verhindert wird. Hier müssen die von der Kommission im Grundsatz schon vorgesehenen Hilfsmaßnahmen so umfassend gestaltet werden, daß einmal dieses Ziel erreicht und außerdem ein zu starkes Auseinanderklaffen der untersten und obersten Erzeugerpreise vermieden wird.

Rinder. Die vorgesehene Preisrelation zur Milch ist grundsätzlich zu begrüßen, jedoch systematisch noch zu verbessern.

Reis. Die vorgesehenen Preise für Reis bringen für die Bundesrepublik Deutschland eine Erhöhung des Verbraucherpreises, die vermieden werden sollte.

Zucker. Der Preisvorschlag für Zucker bringt gegenüber der derzeitigen Verwertung in der Bundesrepublik Deutschland erhebliche Einkommenseinbußen. Sie sollten vermieden und die vorgesehenen Sondermaßnahmen über die Produktionsziele verbessert werden.

Olsaaten. Auch bei Olsaaten geben die vorgesehenen Preise zu erheblichen Bedenken Anlaß, so daß auch hier Anderungen vorgeschlagen werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dies ist im wesentlichen der Inhalt der Entschließung, die ich Ihnen namens des federführenden Ausschusses zur Annahme empfehlen möchte. Die Formulierung des Agrarausschusses und die des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften weichen nur in einigen, mehr redaktionellen Einzelheiten voneinander ab. Der von Hamburg auch heute vorgelegte Antrag ist bereits in den beteiligten Ausschüssen behandelt, aber abgelehnt worden. In den Ausschüssen haben sich einige Länder dafür ausgesprochen, zu den Preisvorschlägen im einzelnen nicht Stellung zu nehmen. Die große Mehrheit in den Ausschüssen hat jedoch beschlossen, Ihnen die vorgetragene Form zu empfehlen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen dann zur Abstimmung über die Anträge in den Drucksachen 113/1/66 und 113/2/66,

(D)

(C)

(A) Ich darf zur Vereinfachung fragen, ob sich eine Mehrheit für die Fassung des federführenden EG-Ausschusses auf Drucksache 113/1/66 ergibt. Die Vorschläge des EG-Ausschusses und die des Agrarausschusses stimmen in den meisten Fällen überein, weichen allerdings in einigen Fällen voneinander ab. Wenn ich so abstimmen lassen dürfte, könnte das en bloc geschehen. Oder müssen wir über die einzelnen Punkte abstimmen?

(Dr. Heinsen: Bis auf Ziffer III wegen des Hamburger Antrags!)

— Wenn wir so verfahren hätten, wie ich es vorgeschlagen habe, wäre der Hamburger Antrag gegenstandslos. Alber ich stelle anheim. Es gibt sonst eine sehr komplizierte Abstimmung; darauf mache ich Sie aufmerksam.

(Dr. Heinsen: I und II zusammen, wie Sie vorgeschlagen haben!)

— Wir stimmen also ab über die Empfehlungen unter I und II nach den Vorschlägen des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. III a 1! — Angenommen!

Ziff. III a 2! Bei Annahme dieser Empfehlung würde die Abstimmung über Ziff. 3 hinfällig werden. — Abgelehnt!

Ziff. III 3! - Abgelehnt!

Ziff. III a 4! — Angenommen!

Ziff. III b! — Angenommen!

Ziff. III c! — Angenommen!

Ziff. III d 1! - Angenommen!

Ziff. III d 2! — Angenommen! Dadurch entfällt Ziff. 3.

Ziff. III d 4! - Angenommen!

Ziff. III e! - Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die zeitlich begrenzte Aussetzung der auf die Einfuhren von unter Zollaufsicht zur Verarbeitung bestimmtem Rindfleisch anzuwendenden Abschöpfungen (Drucksache 177/66).

Drucksache 177/1/66 enthält die Vorschläge der Ausschüsse. Ich lasse abstimmen. Ich lasse abstimmen über die Empfehlung unter a); das ist die Fassung des Agrarausschusses. Bei Annahme entfällt eine Abstimmung über b). Wer stimmt der Empfehlung unter a) zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt b).

Demnach hat der Bundesrat die Stellungnahme, wie soeben festgestellt, beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Freimachungsgebühren für Briefe der ersten Gewichtsstufe und für Postkarten (Drucksache 223/65).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 223/1/65 vor.

Ich lasse abstimmen über die Empfehlung unter Ziff. I. — Das ist die Mehrheit. Dadurch entfällt eine Abstimmung über Ziff. II.

Der Bundesrat hat demnach seine Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 14 haben wir abgesetzt.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bremsvorrichtungen bestimmter Gruppen von Kraftfahrzeugen (Drucksache 117/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen auf Drucksache 117/1/66 (neu) vor. Können wir sie en bloc behandeln, oder muß ich einzeln darüber abstimmen lassen?

(Zurufe: En bloc!)

Dann rufe ich die Empfehlungen auf Drucksache
 117/1/66 (neu) en bloc zur Abstimmung auf. Wer ihnen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.
 Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Rechtsverordnung über den Vollzug des Jugendarrestes (Jugendarrestvollzugsordnung — JAVollzO) (Drucksache 156/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 156/1/66 vor, der Antrag Hamburgs in der Drucksache 156/2/66 und der Antrag Bayerns in der Drucksache 156/3/66. — Herr Senator Dr. Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf ganz kurz den Hamburger Antrag begründen.

Gerade wir in Hamburg glauben uns berufen und verpflichtet, auf Grund eigener leidvoller Erfahrungen mit der sogenannten "Glocke" im Hamburger Untersuchungsgefängnis Ihnen empfehlen zu müssen, jedenfalls beim Vollzug des Jugendarrestes auf eine Beruhigungszelle zu verzichten. Man mag zu der Notwendigkeit derartiger Einrichtungen stehen, wie man will, problematisch sind sie immer, und im Vollzug des Jugendarrestes haben sie unserer Meinung nach überhaupt nichts zu suchen. Hier handelt es sich nicht um eine Freiheitsstrafe, sondern um ein

(A) Zuchtmittel. Jugendarrest soll und wird nicht bei verwahrlosten, kriminellen oder bereits abgeglittenen, sondern nur bei im ganzen gutartigen jugendlichen Tätern verhängt, deren Tat Unüberlegtheit, Unachtsamkeit, einer augenblicklichen Konfliktssituation oder jugendlichem Übermut oder dergleichen entspringt. Er wird verhängt, wo keine länger dauernde erzieherische Einwirkung, sondern ein fühlbarer und energischer Anruf zur Selbstbesinnung geboten ist. Bei dieser Art Tätern und bei diesem Erziehungszweck ist ein Mittel wie die Beruhigungszelle nicht nur entbehrlich, sondern ausgesprochen verfehlt.

Ich hatte Gelegenheit, diese Frage mit dem vielleicht besten Sachkenner auf diesem Gebiet, Herrn Professor Sieverts, dem gegenwärtigen Präsidenten der Rektorenkonferenz, zu besprechen, der dieser Auffassung ganz und gar zustimmt und die Zulassung der Beruhigungszelle beim Vollzug des Jugendarrestes für einen gefährlichen Rückschritt hält.

Bezeichnend ist auch, daß in allen Jugendarrestanstalten, von denen ich es in der Eile feststellen konnte, keine einzige gegenwärtig überhaupt eine Beruhigungszelle besitzt, weil man sie bisher nicht brauchte. Dann soll man aber auch jetzt nicht die rechtliche Möglichkeit für einen derartigen Rückschritt schaffen.

Ich bitte daher, dem Antrag auf Streichung dieser Vorschrift zuzustimmen.

(B) **Präsident Dr. Altmeier:** Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse dann zunächst über Ziff. 1 des Antrags Bayerns auf Drucksache 156/3/66 abstimmen. — Abgelehnt!

Ich rufe jetzt, wenn Sie einverstanden sind, die Empfehlungen der Ausschüsse unter Ziff. 1 bis einschließlich 6 auf der Drucksache 156/1/66 auf. — Angenommen!

Wir kommen zu dem Antrag Hamburgs auf Drucksache 156/2/66. — Der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr stelle ich Ziff. 7 der Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 156/1/66 zur Abstimmung. — Angenommen!

Nun kommen wir zu Ziff. 2 des Antrags Bayerns auf Drucksache 156/3/66. — Ebenfalls angenommen!

Schließlich die Empfehlung der Ausschüsse unter Ziff. 8 der Drucksache 156/1/66. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den soeben angenommenen Anderungen zugestimmt.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 187/66).

Die Ausschußempfehlung liegt auf Drucksache 187/1/66 vor. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der (C) Änderungsverordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Genossenschaftskasse (Drucksache 188/66).

Die Drucksache 188/1/66 enthält die Vorschläge der Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und des Saarlandes. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich rufe nunmehr die Punkte 19 bis einschließ-Iich 25 der Tagesordnung auf.

- Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Beschaffenheit, Zuund Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge) für das Getreidewirtschaftsjahr 1966/67 Erste Durchführungsverordnung Getreide 1966 (Drucksache 193/66),
- 20. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Gefreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1966/67 Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1966 (Drucksache 194/66),

 Verordnung Z Nr. 1/66 über Preise für Zukkerrüben der Ernte 1966 (Drucksache 189/66),

- Verordnung Z Nr. 2/66 zur Anderung der Verordnung Z Nr. 3/58 über Preise für Zucker (Drucksache 190/66),
- 23. Verordnung Z Nr. 3/66 zur Änderung der Verordnung Z Nr. 4/58 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker (Drucksache 191/66),
- 24. Achte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 182/66),
- 25. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Anderung und Ergänzung der Vermögensteuer-Richtlinien für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1963 (VStER 1966) (Drucksache 209/66).

Hier empfehlen Ihnen die Ausschüsse, den Vorlagen unverändert zuzustimmen. Die Vorlagen sind in der Drucksache — III — 2/66 zusammengefaßt.

Wer den aufgerufenen **Punkten 19 bis 25** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat zu den Punkten 19 bis 25 **beschlossen** hat, den Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**.

(D)

(A)

Punkt 26 der Tagesordnung:

Rechnung und Vermögensrechnung des Bundesrechnungshofes für das Rechnungsjahr 1963 (Drucksache 179/66).

Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Präsidenten des Bundesrechnungshofs die erbetene Entlastung gemäß § 108 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung zu erteilen. Wer diesem Vorschlag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 5/66).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen anhängigen Verfahren von einer Außerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Ich lade ein zu der nächsten Sitzung des Bundesrates, die am 1. Juli 1966, vormittags 10 Uhr, stattfindet, und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.20 Uhr.)

(B)

(D)

(C)